STADT MÜNSTER

Ordnungsamt

Fachstelle 32.13

Arbeitsanweisung

Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)

Stadt Münster Amt 32 Abteilung 32.13	Arbeitsanweisung für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) und für das Bürger- und Servicetelefon (Service-Hotline)

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Aufgabenbeschreibung und Arbeitsgrundsätze

III. Aufgabe des Bürger- und Servicetelefons (Hotline) und der Einsatzleitstelle

IV. Ermittlungs- und Vollzugsbereich

V. Einzelanweisungen

VI. Inhaltsverzeichnis Einzelanweisungen

Anhang:

- Hinweisblätter für Straßenverkäufer/ -Musikanten und Platzverweisungen in multilingualen Versionen (Anlage 1.1a - 1.3d)
- Bußgeldkatalog (Anlage 2)
- Haftungsausschluss bei Mitnahme von Privatpersonen (Anlage 3)
- Winterdienstplan (Anlage 4)
- Sommerdienstplan (Anlage 4a)
- Tagesprotokoll (Anlage 5)

I. Einleitung

Diese Arbeitsanweisung stellt die inhaltliche Ausgestaltung des politischen Auftrages zur Arbeit eines bürgernahen Kommunalen Ordnungsdienstes dar.

Die positive Mitwirkung Aller ist daher erforderlich, um diesen Dienst zu einem dauerhaften Erfolg zu führen.

Die Anweisungen sind verbindlich und können durch mündliche Anweisungen der Führungskräfte in Einzelfällen ergänzt werden. Die Mitteilungen für den KOD sind verbindlicher Bestandteil der Arbeitsanweisung und werden turnusmäßig im Rahmen von jährlichen Aktualisierungen in die Arbeitsanweisung integriert.

Alle grundsätzlichen Festlegungen werden als „Mitteilung für den KOD" angeordnet und sind für die Dienstausübung verbindlich.

II. Aufgabenbeschreibung und Arbeitsgrundsätze

1. Aufgaben

Dem Kommunalen Ordnungsdienst obliegt es, durch Präsenz in der Öffentlichkeit als Ansprechpartner für Jedermann zur Verfügung zu stehen.

Der KOD nimmt Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben wahr.

Zudem ist er für die Anzeige von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßen- und Anlagen- und Aaseeordnung der Stadt Münster, für hoheitliche Maßnahmen nach § 24 OBG i.V.m. dem PolG sowie von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 111, 117, 118, 121 OWiG zuständig (vgl. hierzu Anlage 3).

Des Weiteren werden Gefährdungen, Ordnungswidrigkeiten, Gefahrenstellen u. ä., die nicht in den unmittelbaren Aufgabenbereich des Kommunalen Ordnungsdienstes fallen, den zuständigen Stellen angezeigt. Nicht zuständig ist der Dienst für die Verfolgung von Straftaten, inkl. Verstöße gegen das BtM-Gesetz.

2. Arbeitsgrundsatz

- Information und Prävention stehen in einem ausgewogenen der Situation angemessenen Verhältnis zu repressiven Maßnahmen. In Zweifelsfällen haben Information und Prävention Vorrang.
- Streifendienst (Außendienst) hat immer Vorrang vor Innendienst.
- Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben sind zeitnah und zielorientiert vorrangig zu erledigen.
- Sich abzeichnende Arbeitsrückstände sind von den Sachbearbeitern/-innen der Einsatzleitung (1. Sachbearbeitung /Fachstellenleitung) sofort mitzuteilen.

3. Aufstellung der Ausrüstungsgegenstände der Streifendienste des Kommunalen Ordnungsdienstes

Allgemeine Verpflichtung:

Jede/r Mitarbeiter/-in ist zum eigenen Schutz verpflichtet, situations- und einsatzabhängig die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie Sachausrüstung zu tragen und zu nutzen. Das Anlegen der Dienstkleidung erfolgt ausschließlich in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen. Die nachfolgenden Festlegungen erfolgten unter Beachtung der Empfehlungen der Arbeits- und Sicherheitsbeauftragten der Stadt Münster.

3.1. Dienstkleidung:

- Dienstjacke in der Farbe „Marineblau" mit Rückenaufdruck „Ordnungsamt" und Aufdruck „Ordnungsamt" über der linken Brusttasche in Sommerausführung
- Dienstjacke, wie vor in Winterausführung
- Dienstmütze (Schirmmütze „blau")
- Wintermütze „schwarz", mit Aufdruck „Ordnungsamt". Diese kann witterungsbedingt alternativ zur Schirmmütze getragen werden. Es darf nur das freigegebene Modell getragen werden. Die Wintermütze darf nur in Absprache mit den Streifenkollegen/Kolleginnen getragen werden, damit nicht eine oder mehrere Streifen mit unterschiedlicher Kopfbedeckung auftreten. Einigt man sich nicht, ist die Schirmmütze zu tragen.
- Diensthemden in verschiedenen Ausführungen
- Dienststrickjacke
- Gürtel Doppeldorn
- Krawatten mit selbstöffnenden Clips
- Multifunktionshose
- Softshelljacke mit Aufdruck „Ordnungsamt"
- Schuhwerk:
  - Sicherheitsschuhe der Norm S 3, Farbe „schwarz" im Rahmen des Spät- und Nachtdienstes, bei Einsätzen im unwegsamen Gelände, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sowie bei Großveranstaltungen oder anderen vergleichbaren Einsatzlagen,
  - Sicherheitsschuhe als Sommer- oder Winterschuhe der Norm S 3, Farbe „schwarz": Generelle Empfehlung auch außerhalb der o.g. Einsatzlagen:
  - festes Schuhwerk, rutschfest, Farbe „schwarz" als Sommer- und Winterschuhe: Zugelassen während des Tagesdienstes im Rahmen von Streifengängen in der Innenstadt und bei Ermittlungstätigkeiten. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der allgemein geltenden Wertgrenzen und Ersatzzyklen.

3.2. Sonstige Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Bei Bedarf sind zusätzlich die jeweiligen sonstigen Schutzausrüstungen des PSA-Planes zu nutzen. Dies sind:

- Lederschutzhandschuhe,
- Einweg-Schutzhandschuhe,
- Einweg-Schuhschutz,
- Einweg-Schutzoverall,
- Einweg-Atemschutzhalbmasken.
- Schutzweste: Das Tragen der Schutzweste wird für die Dienstausübung im Außendienst generell empfohlen.

3.3 Sachausrüstung:

- Funkgerät
- Handy
- Handschellen
- Taschenlampe LED „klein"
- Einsatzfahrzeuge des KOD jeweils mit zwei „großen" Maglite-Taschenlampen
- Pfefferspray
- Teleskopabwehrstock

Ergänzende Anmerkung zum Pfefferspray:

Einsatz von Reizstoffsprühgeräten, Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes NRW vom 08.04.2003

Die Landesregierung NRW hat mit Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 08.04.2003 im § 4 Satz 2 festgelegt, dass § 2 Abs. 3 Waffengesetz in Verbindung mit Anlage 2, Nr. 1.3.5 Waffengesetz für Dienstkräfte der Ordnungsbehörden zur Eigensicherung bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW nicht gilt.

3.4 Dienstanweisung Teleskopabwehrstock

Die Dienstanweisung enthält Informationen und Anweisungen zum Umgang mit dem Teleskopabwehrstock, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) zu beachten sind.

Mit der Einführung des Teleskopabwehrstocks wird die persönliche Schutzausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD um ein Einsatzmittel ergänzt. Der Teleskopabwehrstock ist nach dem Waffengesetz als Waffe einzustufen. Beim Einsatz des Abwehrstocks ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Abwehrstock ist nur als Defensivwaffe im Rahmen der Notwehr/Nothilfe einzusetzen, um sich selbst oder andere gegen mögliche Angriffe zu schützen. Ein Einsatz zur Durchsetzung eigener Maßnahmen ist auszuschließen. Bei Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist mit einem Verlust des Haftpflichtversicherungsschutzes des Dienstherren und mit einem Strafverfahren wegen Körperverletzung zu rechnen.

Grundsätze zum Führen des Teleskopabwehrstocks:

1. **Das Führen des Abwehrstocks setzt voraus, dass**

   - **die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine Grundschulung durch einen geschulten Trainer absolviert hat und**
   - **einmal halbjährlich an einer entsprechenden Weiterbildung im Rahmen des bestehenden Trainings teilnimmt.**

Die Schulungsmaßnahmen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Die Teilnahme an den Schulungen ist durch einen schriftlichen Nachweis durch die Fachstellenleitung 32.13 zu dokumentieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die geforderten Schulungen nicht wahrnehmen, haben den Abwehrstock unmittelbar bei der Fachstellenleitung abzugeben.

2. **Der Abwehrstock ist gegen Verlust oder möglichen Missbrauch zu sichern. U.a. ist der Abwehrstock zum Dienstende in einem verschlossenen Spind/Schrank aufzubewahren und während des Dienstes nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug zu belassen**

3. **Das Tragen des Teleskopabwehrstocks wird für die Dienstausübung im Außendienst empfohlen.**

4. **In Einzelfällen kann durch die Fach- bzw. Abteilungsleitung das Tragen des Abwehrstocks bzw. ein Absehen vom Tragen des Abwehrstocks angeordnet werden.**

4. Auftreten in der Öffentlichkeit / Ausrüstung

Der Streifendienst wird in der Regel in Doppelstreife durchgeführt. Ermittlungstätigkeiten werden von nur 1 Person wahrgenommen. Es ist ein/e Mitarbeiter/-in zum/zur Streifenführer/-in zu bestimmen. Die Streifenführerschaft wechselt täglich. Die Streifenführer/-innen erstellen die Protokolle und sind Ansprechpartner für Rückfragen aus den Einsätzen. Sie sind für die richtige Weitergabe von Ermittlungsergebnissen in Abstimmung mit dem 1. Sachbearbeiter verantwortlich.

Das exakte Tragen der Dienstkleidung, inklusive Dienstmütze, ist Pflicht. Eine Krawatte darf nur beim bloßen Tragen des Kurzarmhemdes weggelassen werden. Ist das Kurzarmhemd nicht erkennbar, ist eine Krawatte zu tragen. An Tagen mit besonders warmer oder kalter Witterung kann vom Tragen der Dienstmütze abgesehen werden. Die Entscheidung hierzu trifft grundsätzlich die/der Streifenführer/in.

Anlässlich besonderer Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) kann nach Entscheidung der Einsatzleitung eine identische Dienstkleidung für den gesamten Kommunalen Ordnungsdiensts angeordnet werden.

Generell ist im Rahmen der Doppelstreife zwingend auf ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit zu achten. Dies erfordert eine genaue Absprache innerhalb der Doppelstreife mit der Zielsetzung des exakt gleichen Tragens der Uniform. Dies bezieht sich auch auf die Wahl der gleichen Bekleidung hinsichtlich des Blousons oder Parkers, bzw. des Kurzarmhemds.

Es ist zwingend auf eine korrekte äußere Gesamterscheinung zu achten. Zu den ständigen Ausrüstungsgegenständen gehören neben der Dienstkleidung, Funkgerät, Handy und Pfefferspray. Es ist der Name und die Funktionsbezeichnung „Mitarbeiter/-in Kommunaler Ordnungsdienst" zu nennen. Auf Nachfrage ist der Dienstausweis vorzuzeigen. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten kann auch das Tragen von Zivilkleidung durch die Einsatzleitstelle angeordnet werden.

5. Dienstzeiten

Die Dienstzeiten richten sich nach Dienstplänen (Anlage 4 und 4a), die um Sonderdienstpläne ergänzt werden. Weitere Erläuterungen zum Dienstplan des Kommunalen Ordnungsdienstes erfolgen gemäß der Anlagen 4 und 4a.

6. Strukturierung der Tätigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes

Die verschiedenen Dienste und Tätigkeiten des **Kommunalen Ordnungsdienstes** richten sich nach dem täglichen Einsatzplan in Verbindung mit dem Dienstplan (siehe Anlage 4 und 4a).

6.1. Doppelstreife

Im Turnus 1, 4 und 5 ist der Dienst in Doppelstreife vorgesehen. Ermittlungstätigkeiten werden vorrangig in Turnus 2 und 3 geleistet.

6.2. Freizeitausgleich

Freizeitausgleich findet in der Regel in den Wochen mit dem Dienst nach Turnus 2 und 3 statt.

6.3. Anlassbezogene Sonderdienste

Sonderdienste werden z.B. im Rahmen von zu leistenden Senddiensten, Weihnachtsmarktpräsenzdiensten, dem Stadtfest oder sonstigen „anlassbezogenen Sonderdiensten", wie dem Einsatz zum 1.Mai, oder bei Abnahme der Karnevalszüge, erforderlich. Der Dienst wird bedarfsbezogen geleistet und möglichst weit im Vorfeld festgelegt. Mitbestimmungspflichtige Sonderdienste werden dem Personalamt und dem Personalrat vorgelegt.

7. Befugnisse

I. Bereich: Service - Angebote

1. Ansprechpartner/innen für alle Innenstadtbesucher/innen, ortsansässige Gewerbetreibende und Handel
2. Aufhebung von Anonymität durch regelmäßige Kontrollen und Gesprächskontakte
3. Nennung von Hilfsangeboten und Ansprechstelle auch für soziale Problemgruppen
4. Zusammenarbeit mit Streetworkern
5. Bürger- und Servicetelefon

II. Bereich: Hoheitliche Maßnahmen

1. Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch den Streifendienst (Präsenz)
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (Regelungsbefugnisse der Verkehrsüberwachungskräfte)
3. Kontrolldienst nach dem Landes-Hundegesetz
4. Kontrolldienst der Vorgaben der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung
5. Unachtsames Wegwerfen von Gegenständen (KrWG, Straßen- und Anlagenordnung), wildes Plakatieren, wilde Abfallablagerung
6. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, §§ 111, 117, 118, 121 OWiG
7. Verstärkte Kontrollen im Hinblick auf Graffitis und Wandschmierereien
8. Befragung (§§ 24 OBG, 9 PolG)

9. Identitätsfeststellungen (§§ 24 OBG, 12 Abs. 1 Nr. 1-3 PolG)

10. Prüfung von Berechtigungsscheinen (§§ 24 OBG, 13 PolG)

11. Platzverweisung (§§ 24 OBG, 34 PolG)

12. Sicherstellung (§§ 24 OBG, 43, 44 PolG)

13. Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage § 14 OBG

14. Durchsuchung von Personen und deren Sachen (§§ 24 OBG, § 12 Abs. 2 Satz 4, 39, 40 PolG).

15. Das Vorgehen hinsichtlich des Bettelns im öffentlichen Raum (auch von Personen aus Osteuropa) wird gesondert geregelt.

16. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (§§ 24 OBG, 41 PolG):
nicht freigegeben!

III. Bereich: Ermittlungs- und Vollzugstätigkeiten

1. Feststellen wirtschaftlicher Verhältnisse

2. Aufenthaltsermittlung

3. Schwarzarbeit

4. Unzulässige Gewerbeausübung

5. Zustellung von Bescheiden

6. Fahrerermittlungen

7. Fahrtenbuchüberprüfungen

8. Müll, Schrott, Hausnummer

9. Abgemeldete Fahrzeuge

10. Berufsgenossenschaft-Betriebsbeschreibung

11. BG Unfallbericht

12. Parkausweise einziehen

13. Kfz-Stilllegung

14. Führerscheinbeschlagnahme

15. Schulzuführung

16. Entrümpelung etc.

17. Bundesseuchengesetz

18. Betreuerunterstützung

19. Nachlasssicherung

20. Zeugen, Kripo, Steuerfahndung, Zoll

21. Hundesteuersatzung

8. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Der KOD arbeitet mit den städtischen Dienststellen zum Zweck der gegenseitigen Aufgabenerfüllung eng und konstruktiv zusammen. Im Übrigen arbeitet der KOD mit der Polizei zusammen, soweit die Aufgaben dies erlauben oder notwendig machen. Der Streifendienst erfolgt nach den mit der Polizei festgelegten Absprachen.

9. Kommunikation des Kommunalen Ordnungsdienstes mit beteiligten Dienststellen

Die Kommunikation soll grundsätzlich per Vordruck (Dateipfad zum Netzlaufwerk auf den PCs: K:\32_1\32.13\KOD_Owi-Vorlagen) oder über Outlook erfolgen. Lediglich in eilbedürftigen Sachen und bei der Notwendigkeit sofortiger Erledigung soll zunächst vorab telefonisch das Ergebnis mitgeteilt werden.

10. Buß- und Verwarnungsgelder

Die Mitarbeiter/-innen des KOD haben die Befugnisse zur Verhängung und Annahme von Verwarnungsgeldern, soweit solche vorgesehen und festgesetzt sind. Die Verwarnungsgelder sind spätestens nach 1 Woche auf ein Konto bei der Stadt Münster einzuzahlen. Die Höhe der Verwarnungsgelder richtet sich nach den gesondert festgelegten Sätzen. Werden Aufgaben der Verkehrsüberwachung wahrgenommen, sind die Datenerfassungsgeräte zu nutzen. In der Handhabung der Datenerfassungsgeräte müssen die Mitarbeiter/-innen des KOD geschult und geübt sein.

Die durch den **Kommunalen Ordnungsdienst** außerhalb des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten werden gemäß des aktuell gültigen Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs (Anlage 2) festgesetzt. (Hinweis: Anhebung des Satzes für Verwarnungsgelder auf max. 55,- € im Rahmen der Anhörung vor Ort möglich.)

Falls der Verstoß vor Ort per Barzahlung sofort geahndet werden kann, darf der **Kommunalen Ordnungsdienst** von den Sätzen des gültigen Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs abweichen. Der Sachverhalt ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Festsetzung der Höhe des Verwarnungsgelds liegt im persönlichen Ermessen des Streifendiensts und erfolgt nach folgender Regelung:

- 20,- € Verwarnungsgeld: bei normalen, durchschnittlichen Tatumständen (= Regelsatz)

- 40,- € Verwarnungsgeld: bei schwerem Vorwurf oder beharrlicher Uneinsichtigkeit

Bußgelder sind die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 55 Euro vorsehen. Diese sind nur bei nachweisbarem Vorsatz oder einer bestehenden, gesonderten Bußgeldfestlegung anzuwenden. (Hier ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten und der Betroffene ist möglichst schon vor Ort anzuhören).

11. Einsatzdokumentation

Es sind von den Streifenführern tägliche Protokolle zu fertigen und über den 1. Sachbearbeiter dem Fachstellenleiter vorzulegen.

Hierzu werden Vordrucke zur Verfügung gestellt. Die Tagesprotokolle (Anlage 5) sind kurz und **vollständig** zu fassen und müssen die wesentlichen Informationen enthalten. Zur Gewährleistung der Informationsweitergabe sind die Tagesprotokolle der einzelnen Streifen bis zum Dienstende abzugeben.

Dokumentationen, sowie Ermittlungsergebnisse sind leserlich zu unterschreiben.

12. Sonderrechte

Sonderrechte nach §§ 35, 38 StVO dürfen nur bei Einsatzlagen von erheblicher Bedeutung in Anspruch genommen werden. Auf die jährlichen Unterweisungen wird Bezug genommen.

13. Gebrauch von Dienstfahrrädern

Der Gebrauch der Dienstfahrräder über den rein dienstlichen Einsatz hinaus ist nicht gestattet.

14. Mitnahme in allen Bussen im Stadtgebiet (PS0)

Mitarbeiter des **Kommunalen Ordnungsdienstes** sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit alle Busse im Stadtgebiet (PS0) zu nutzen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Klare Erkennbarkeit: vollständige Dienstkleidung mit der Aufschrift "Ordnungsamt" wird getragen
- Legitimierung: Der Einstieg erfolgt vorne beim Fahrer, diesem wird der Dienstausweis vorgezeigt

Grundsätzlich sind die Dienstfahrzeuge zu nutzen.

15. Selbstverteidigung

Es wird ein regelmäßiges Selbstverteidigungstraining für den KOD angeboten. Die Teilnahme an dem Selbstverteidigungstraining ist nicht freiwillig. Von den jährlich 20 angebotenen Trainings sind 15 Teilnahmen nachzuweisen.

III. Aufgaben des Bürger- und Servicetelefons (Hotline) und der Einsatzleitstelle

Aufgabe

Die Leitstelle leitet Anfragen und Beschwerden an den KOD oder die zuständigen städtischen Dienststellen bzw. an die Polizeidienststellen weiter. Zudem erfolgt dort die Führung der Statistik, die Auswertung der Streifenprotokolle und die Eingabe dieser Daten in die Gesamtstatistik.

Telefonnummern der Service-Hotline

Die Rufnummer des Servicetelefons lautet 0251/492-1111. Die Rufnummer 0251/492-3299 bleibt weiterhin geschaltet. Wenn diese Rufnummer besetzt ist, wird automatisch auf die frühere Rufnummer 0251/492-3229 weitergeschaltet.

Erreichbarkeit

Die Leitstelle ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr, und am Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr durchgehend besetzt.

Die auf das Bürgertelefon des Ordnungsamtes eingehenden Anrufe werden anschließend bis **30 Minuten vor dem Dienstende der letzten Streife** auf das sogenannte Hotline-Handy umgeleitet. Die Hotline wird **verlässlich** bis 30 Minuten vor Dienstende durch die jeweilige Streife bedient. Nur in akuten Einsatzlagen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die korrekte Funktionsweise der Weiterschaltung muss jeweils durch einen Testanruf überprüft werden.

Danach wird das Telefon der Rufnummer 0251/492-3299 auf den im Folgenden beschriebenen Ansagetext des Anrufbeantworters geschaltet.

Ansagetext

30 Minuten vor dem Dienstende des letzten Dienstes (in der Regel des letzten Spätdienstes) erfolgt die Umstellung auf den in der Telefonanlage hinterlegten Ansagetext:

„Guten Tag,

*derzeit befinden sich alle Mitarbeiter des **Kommunalen Ordnungsdienstes** der Stadt Münster im Einsatz und sind daher persönlich nicht erreichbar. Gerne können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch per E-Mail an uns wenden:*

kod@stadt-muenster.de

Auf Wiederhören“
Die korrekte Funktionsweise des Ansagetextes muss durch einen Testanruf überprüft werden. Verantwortlich hierfür ist das Team der letzten im Dienst befindlichen Doppelstreife.

IV. Ermittlungs- und Vollzugstätigkeiten

1. Standards zur Aufgabenerfüllung bei Ermittlungstätigkeiten

<table>
<tr>
<td>2 Ermittlungsversuche

• Aufenthaltsermittlungen
• Müllablagerung,
• Abstellen nicht zugelassener Kfz im öffentl. Verkehrsraum, Schrottfahrzeuge,
• Hausnummerierung
• BG-Betriebsbeschreibungen,BG-Unfallbericht
• Fahrerermittlungen im Verwarnungsverfahren</td>
<td>3 Ermittlungsversuche

• Fahrerermittlungen im BG-Verfahren
• Überprüfung von Fahrtenbüchern
• Hundesteuersatzung
• Zustellung von Bescheiden
• Parkausweise einziehen

5 Ermittlungsversuche

• Fahrerermittlungen mit Fahrverbot</td>
<td>Nach Absprache

• Gewerbliche Ermittlungen

• Schwarzarbeit</td>
</tr>
</table>

2. Standards zur Aufgabenerfüllung bei Vollzugstätigkeiten

5 Ermittlungsversuche	3 Ermittlungsversuche	Nach Absprache
• Zwangsstilllegungen wegen mangelnden Versicherungsschutzes(siehe Hinweis i.d. Einzelanweisungen V, Pkt.35) • Beschlagnahme von Führerscheinen	• Zwangsstilllegungen wegen technischer Mängel, oder wegen Steuerrückständen	• Bundesinfektionsschutzgesetz • Betreuerunterstützung • Entrümpelung • Nachlasssicherung • Schulzuführung

3. Sicherstellung der rechtzeitigen Erledigung der Ermittlungstätigkeiten

Der 1. Sachbearbeiter KOD trägt dafür Sorge, dass im Mindestabstand von 2 Wochen alle vorliegenden Ermittlungsersuchen gesichtet werden, um Verjährungen von Ordnungswidrigkeitenverfahren möglichst ausgeschlossen werden.
Sich abzeichnende Arbeitsrückstände sind von den Sachbearbeitern/-innen der Einsatzleitung (1. Sachbearbeitung/ Fachstellenleitung) analog der geltenden Arbeitsgrundsätze (siehe Punkt II.2) sofort mitzuteilen.

Ermittlungs- und Vollzugsaufträge sind kenntlich zu unterschreiben und mit dem Namensstempel zu versehen. Von den Standards zur Aufgabenerfüllung darf **nur nach Freigabe** durch die 1. Sachbearbeitung oder Fachstellenleitung und **nur im Einzelfall** abgewichen werden.

V. Einzelanweisungen

1. Qualitätsverbesserung in der Taxibeförderung, Beschwerde-Telefon

Zur Funktion der Hotline 0251/492-1111 als Beschwerdetelefon in Taxenangelegenheiten außerhalb der Präsenzzeiten der Leitstelle: Im Falle von Beschwerden soll die Rufnummer des Anrufers notiert und an die zuständige Sachbearbeitung [redacted]) weitergeleitet werden, damit dieser sich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung setzen kann. Während der Dienstzeiten der Leitstelle werden eingehende Beschwerden direkt an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet.

Die Überschreitung des fälligen HU-Termins führt für ein Taxi nicht zwangsläufig dazu, dass mit dem Kfz keine Personenbeförderung durchgeführt werden darf, da die Überschreitung als solche die Verkehrssicherheit des Taxis noch nicht beeinträchtigt. Gleichwohl ist in festgestellten Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Eine Untersagung der Personenbeförderung kommt in Betracht, wenn festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, z.B. bei abgefahrenen Reifen.

2. Befahren der Fußgängerzonen

a) durch Geldtransporte, Paketdienste und Apothekenzulieferer

Ein Befahren durch Geldtransporte ohne Sondergenehmigung, Paketdienste und Apothekenzulieferer ab [redacted] wird nicht geduldet. Verwarnungen werden erst nach Ablauf dieser Zeit erteilt.

b) durch Radfahrer

[redacted]

3. Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere in den Fußgänger-zonen (siehe Anlagen 1.1.a bis 1.3.d)

a) Straßenmusikanten/ -theater wird unter folgenden Voraussetzungen in Münster geduldet:

1. Die Benutzung von lautstarken Instrumenten, Verstärker und Tonwiedergabeanlagen ist untersagt.

2. Es darf in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, eine halbe Stunde gespielt werden; Die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten.

3. Nach der Darbietung ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 200 m vom vorherigen Standort entfernt sein.

4. Es dürfen keine CDs oder andere Tonträger verkauft werden. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben ist ein Bußgeldverfahren gegen die/den Verursacher einzuleiten. Sollten den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter/-innen nicht Folge geleistet werden, sind die Musikinstrumente oder andere der Tonerzeugung dienenden Geräte sicherstellen.

b) Fliegende Händler

Unerlaubte Sondernutzungen liegen vor, wenn ohne Genehmigung Tische aufgestellt werden oder eine Warenauslage auf dem Boden erfolgt. Bereits bei erstmaligem Verstoß erfolgt eine Personalien Feststellung und Räumung durch Platzverweisung. Die Sicherstellung der Waren wird angedroht. [redacted]) erhält ein Protokoll. Die weitere Verfolgung wird von dort erledigt. Während der Dienstzeiten der Verwaltung erfolgt eine Info direkt an 32.23.0017, damit von dort möglicherweise eine Sicherstellung der Waren veranlasst wird. Im Übrigen kommt eine Sicherstellung in Betracht, wenn der Platzverweisung nicht nachgekommen wird. Sofern fliegende Händler sich auf Privatgrund aufhalten, kann zwar nicht wegen einer unerlaubten Sondernutzung eingeschritten werden. Dennoch kann die Frage des Vorhandenseins einer Reisegewerbekarte geprüft werden. Es erfolgt eine Untersagung der Fortführung des Geschäfts und eine Meldung der Personalien und des Sachverhalts an die Fachstelle „Gewerbe" des Ordnungsamtes.

Straßenhändler benötigen folgende Erlaubnisse, wenn sie auf **öffentlichen** Straßenflächen ihr Gewerbe ausüben:

- Reisegewerbeerlaubnis (Reisegewerbekarte)
- Sondernutzungserlaubnis

Liegen diese Erlaubnisse nicht vor und wird trotzdem Straßenhandel ausgeübt, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden.

[redacted]

Wird trotzdem Straßenhandel ausgeübt, müssen Sie damit rechnen, dass gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt wird. Ersatzweise kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ware sichergestellt werden.

c) Infostandbetreiber

Infostände politischer Parteien und wohltätige Einrichtungen werden nur an den bekannten Stellen geduldet (siehe Anlage). Eine Überprüfung erfolgt hier grundsätzlich nicht. Nur bei besonderen Umständen kann eine Überprüfung nötig sein. Diese ist mit der gebotenen Sensibilität auszuführen. Es müssen Genehmigungen durch 32.23.0017 [redacted] vorliegen. Soweit keine Genehmigungen vorliegen, wird Mitteilung an 32.23.0017 gegeben. Von dort erfolgt eine weitere Verfolgung.

d) Pflastermaler

Pflastermalereien dürfen nur mit wasserlöslicher Kreide erfolgen.

e) Spendensammlungen

Spendensammlungen sind nach Wegfall des entsprechenden Gesetzes genehmigungsfrei. Ein besonderes Augenmerk ist auf mögliche Betrugsversuche zu richten, die im Rahmen von Sammlungen erfolgen die durch Personen sozialer Randgruppen durchgeführt werden.

f) Religionsgruppen

Für Religionsgruppen, die ohne Stände über ihre Glaubensrichtungen informieren, muss keine besondere Genehmigung vorliegen.

Folgende Regelung gilt z.Zt. hinsichtlich des Informationstands „[redacted]
Aufgrund der Verbotsverfügung des Innenministeriums des Bundes in Sachen Verteilaktion [redacted] wird zur Zeit dem „[redacted]." keine Erlaubnis zum Aufstellen eines Informationsstandes erteilt.

Am 09.01.2016 wurde seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes festgestellt, dass durch eine Gruppe von Personen, die mit so genannten Sandwich-Plakaten herum liefen, im Rahmen der [redacted]" in Münster [redacted] verteilt wurde. Derartige Verteilaktionen sind in Münster ohne eine Sondernutzungserlaubnis verboten. Im Falle einer Erlaubnis dürfen lediglich Druckmaterialien verteilt werden. Sandwich-Plakate etc. sind verboten.

Sollte ein Verstoß festgestellt werden, so ist nach Rücksprache mit 32.23.0017 (Herr [redacted], Diensthandy-Nr. [redacted]) eine entsprechende Information an die Polizei zu geben.
Herr [redacted] weist zudem darauf hin, dass mit dem Staatsschutz vereinbart worden sei, wenn Personen in der Innenstadt mit sogenannten Sandwich-Plakaten herum laufen und den [redacted] verteilen, diese nicht durch den KOD angesprochen werden, sondern sofort die Leitstelle der Polizei zu informieren ist.

[redacted]

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung sind Änderungen jederzeit möglich.

g) Soziale Randgruppen

Bei belästigendem Verhalten (Grölen, Herumwerfen von Dosen etc.) wird, sofern nicht weitere besondere Umstände vorliegen, ein Platzverweis bis zum nächsten Tag für jede Person einzeln ausgesprochen. Die Polizei hat ihre Bereitschaft bekundet, Vollzugshilfe zu leisten. Ist mit Widerstand zu rechnen, ist Kontakt zur Polizei über die Leitstelle aufzunehmen.

Die Einsatzleitung prüft, ob nach ausgesprochenen Platzverweisen soziale Dienste informiert werden müssen.

h) Zirkus, Tiere

Das Bitten um Geld für die Überwinterung von Zirkustieren gilt als Bettelei, die nicht verboten ist. Für zur Schau gestellte Tiere muss eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz, ausgestellt von einem Veterinäramt (Stadt/Landkreis), vorhanden sein. Wenn die Tiere nicht in einem ordentlichen Zustand sind, ist das städtische Amt [redacted]) zu informieren. Der Tierkot etc. muss vom Halter entfernt werden.

Sollten sich darüber hinaus kleinere Zirkusunternehmen in der Stadt niederlassen (auch auf Privatflächen), so ist die Einsatzleitstelle darüber zu informieren. Von dort kann eine Meldung an Amt 53 erfolgen und auf diese Weise die gesamte Tierhaltung bei Bedarf kontrolliert werden.

i) Werbeschilder und Werbefahrräder innerhalb des Promenadenringes

Herrn [redacted] wurde mitgeteilt, dass angeblich uniformierte Kollegen des Ordnungsamtes in Sachen Werbeschilder in der Salzstraße die Aussage gemacht hätten, [redacted]. Es wurde nie geduldet und wird auch in Zukunft nicht geduldet.

Die Aufstellung von Werbeschildern und von Werbefahrrädern, welche nur zum Zweck der Werbung innerhalb des Promenadenringes aufgestellt werden, ist auf Grundlage der Altstadtsatzung nicht zulässig und somit verboten.

Verstöße gegen die Altstadtsatzung bezogen auf die Aufstellung von Werbeschildern werden zukünftig in eigener Verantwortung des Amtes 63 aufgenommen. Die Meldung von entsprechenden Schildern entfällt somit bis auf weiteres.

Die Aufsteller von Werbefahrrädern werden bis auf weiteres mit dem Hinweis auf die Verkehrssicherheit darauf aufmerksam gemacht, dass die Fahrräder nur geduldet werden, wenn sie in der Hauptlaufrichtung aufgestellt werden. Eine abschließende Beurteilung obliegt dem Bauordnungsamt. Fotos entsprechender Fahrräder sind jeweils an die Sachbearbeitung 63.05.0011 (Frau [redacted], [redacted]stadt-muenster.de) beim Bauordnungsamt zu schicken.

4. Anwendung des Landeshundegesetzes

Es gelten folgende Grundsätze:

Regelmäßiger Kontrolldienst für die Innenstadt, in allen anderen Bereichen der Stadt Münster nur aufgrund eines Auftrages der Einsatzleitung.

- Bei Anleinhunden:

  Schnelles und bei Bedarf auch konsequentes Handeln; Personalien aufnehmen, Information an 32.11.0014 (Frau [redacted]).

- Bei Verstößen gegen die Anleinpflicht hat ebenso eine Information per Vordruck an 32.11.0014 zu erfolgen.

5. Grillen in Grünanlagen

Nach Rücksprache mit dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz ist das Grillen in Grünanlagen grundsätzlich zu dulden. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen vollständig gesäubert hinterlassen werden. Um im Nachhinein Verantwortliche für Verschmutzungen benennen zu können, ist es notwendig, präventiv Personalien festzustellen. Durch das Feststellen von Personalien im Vorfeld kann auch daraufhin gewirkt werden, dass Verschmutzungen durch die Verantwortlichen entfernt werden. Im Falle von Personalienverweigerung ist das weitere Grillen zu untersagen und ggf. durch einen Platzverweis durchzusetzen.

Hinsichtlich des Grillens im Freien ist Münster grundsätzlich tolerant. Es gibt daher in Münster für den öffentlichen Raum grundsätzlich keine Verbotsflächen für das Grillen. Dies gilt auch für die Promenade und den Aasee.

Lagerfeuer im Bereich des Wienburgparks an den hierfür vorgesehenen Stellen werden grundsätzlich ebenfalls geduldet.

In folgenden besonderen Fällen ist das Grillen/sind Lagerfeuer jedoch verboten, weil es hier erfahrungsgemäß ein Konfliktpotential gibt:

1. auf besonders gekennzeichneten Verbotsflächen (z. B. im Bereich Coerdeplatz),

2. bei Verstößen gegen das Landesimmissionsschutzgesetz. Dazu gehören starke Rauchentwicklung und Geruchsbelästigung,

3. bei allen Verstößen gegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung der Stadt Münster. Danach ist es untersagt, sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Straßen und Anlagen mehr als nur geringfügig behindert oder belästigt werden, z.B. durch störendes Lagern, aggressives Betteln oder durch Alkoholgenuss bedingte Störungen.

Die Verstöße sind konsequent zu ahnden. Ordnungswidrigkeitenanzeigen sind zu fertigen.

6. Vorgehensweise „Hiltruper See"

Am **30.04.** und **01.05.** eines jeden Jahres werden Sondereinsätze des KOD erforderlich, um ein Ausarten der Feierlichkeiten zum 1. Mai zu unterbinden. Während dieser Zeit wird die Vorgehensweise durch eine gesonderte Einsatzanweisung ausgestaltet.

Für allgemeine Kontrollen am Hiltruper See gelten die nachfolgenden Regelungen und es soll in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bei Verstößen gegen die Wasserschutzgebietsverordnung Hohe Ward folgendermaßen vorgegangen werden:

a) Durchsetzung des Badeverbotes.
Die Person hat das Gewässer zur Personalienfeststellung zu verlassen. Es ist eine OWi-Anzeige zu fertigen und der zuständigen Sachbearbeitung [redacted]) zuzuleiten. Auf der OWi-Anzeige ist zu vermerken, ob der Betroffene mit einer Verwarnung einverstanden ist und ob eine Belehrung im Sinne von § 56 OWiG erfolgt ist.

b) Vorgehen beim Grillen und Zelten.

Es sind die Personalien festzustellen. Es ist ein Platzverweis mit sofortiger Wirkung auszusprechen, d.h. es muss das Grillen und Zelten schnellstmöglich abgebrochen werden. Zudem ist darauf zu achten, dass keinerlei Gegenstände und Abfälle zurückbleiben. In diesem Falle ist eine OWi-Anzeige zu fertigen und dem Amt 67 (Frau [redacted]) zuzuleiten.

c) Besonderer Umgang mit Kindern

Es auf die Vorschriften hinzuweisen und den Sinn und Zweck der Vorschriften zu erläutern. Zudem ist der weitere Aufenthalt zu untersagen (Platzverweis).

d) Umgang mit badenden Hunden

Das Badeverbot gilt nicht für Hunde.

e) Kontakte zur Unteren Wasserbehörde

Sofern bei Betroffenen oder anderen Personen Interessen an näheren Informationen zum Schutz von Wassergewinnungsgebieten und Anlagen besteht, kann auf die Untere Wasserbehörde (angesiedelt bei Amt 67) verwiesen werden.

7. Vorgehensweise bei Feststellung von Ruhestörungen

In einem Abstimmungsgespräch mit der Polizei Münster wurde am 04.09.2014 die Verfahrensweise bei Ruhestörungen mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Vorgehensweise der Ordnungsbehörde und der Polizei, wie im Folgendem beschrieben, festgelegt. Diese Anpassung führt in der Konsequenz zu einer Verschärfung der Ahndung durch eine differenzierte Anpassung des Bußgeldkatalogs des LimschG (Anlage 2) in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Feststellung der Ruhestörung. Die Höhe des vorgesehenen Bußgeldes steigert sich in Abhängigkeit von der Uhrzeit in dem die Störung der Nachtruhe durch den KOD selbst festgestellt wurde gemäß des in der Anlage 2 befindlichen Bußgeldkatalogs (Stufenplan).

Zudem hat **generell** (auch bei Aussprache einer mündlichen Ermahnung) eine Meldung an 32.11.0013 (Herr [redacted]) zu erfolgen, da die Polizei im Verlauf der Nacht die gleichen Ruhestörungen erfahrungsgemäß erneut anfahren muss. Die Gesamtheit der Meldungen der Polizei und der Fachstelle 32.13 bilden somit eine fundierte Bemessungsgrundlage bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe durch den Innendienst.

Im Fall von Meldungen über gewerbliche Ruhestörungen die aus dem Gastronomiebereich kommen ist analog zu verfahren und **immer** eine Meldung an 32.12.0020 (Herr [redacted]) zu machen.

Bei Ruhestörung ist wie folgt zu verfahren:

a) Ordnungsbehördlich genehmigte Veranstaltungen (Schützenfeste, Abi-Feiern, etc.) und Ruhestörungen, die von Gastronomiebetrieben ausgehen.

Bei der ersten Feststellung der Tatbestandserfüllung ist grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen.

Von einer Tatbestandserfüllung ist insbesondere auszugehen, wenn

- der Genehmigungszeitraum überschritten ist,
- polizeilichen Anordnungen zu lautstarker Reduzierung nicht nachgekommen wird,
- die Ruhestörung offensichtlich das normale Maß der Beeinträchtigung der nachbarschaftlichen entsprechenden Veranstaltung deutlich überschreitet.

Vorgehensweise bei Schützenfesten:

Nach einem Gespräch von Vertretern mehrerer Schützenvereine mit der Polizei und der Stadt Münster wurde vereinbart, dass die Vereine/Bruderschaften einen Verantwortlichen mit einer Handy-Nummer angeben, der auch während des Festes erreichbar ist. Diese Nummer ist in den jeweiligen Genehmigungen aufgenommen.

Für den Fall von Lärmbeschwerden wird zunächst diese verantwortliche Person angerufen und über die Beschwerde informiert mit der Bitte, die Lautstärke zu senken.

Wenn dann trotzdem weitere Beschwerden eingehen, wird die verantwortliche Person erneut angerufen und ein Treffpunkt, der nicht unmittelbar vor dem Zelt bzw. dem Veranstaltungsort sein soll, vereinbart. Die Lärmimmission wird dann anhand unserer Phonmessgeräte geprüft. Wenn es zu laut sein sollte, wird höflich aber "deutlich" auf die Einhaltung der Grenzwerte hingewiesen und die Lautstärke entsprechend angepasst.

Es wird um eine sensible Vorgehensweise gebeten.

b) Ruhestörung aus dem privaten Bereich (Gartenfeste, Geburtstagsfeiern, etc.)

Beim ersten Einschreiten ist grundsätzlich eine Ermahnung zur Ruhe mit Androhung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bei Nichtbefolgen angemessen.

Beim zweiten Einsatz aus gleichem Anlass ist in jedem Fall eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen. In der Anzeige ist der wiederholte Einsatz zu vermerken, da dies Auswirkungen auf die Höhe des Bußgeldes hat.

c) Anzeigenerstattung durch den Melder ohne eigene Feststellung zur Tatbestandserfüllung

Gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen. Daraus erfolgt, dass sich Beschwerdeführer mit ihrem Anliegen, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige anzuzeigen, auch an die Polizei/Ordnungsamt wenden können.

d) Inhaltliche Gestaltung der Ordnungswidrigkeitenanzeige

Die Sachverhaltsdarstellung muss den Innendienst in die Lage versetzen, die Tatbestandserfüllung nachzuweisen. Dazu gehört es auch, den Lärmpegel festzustellen.

8. Anwendung des Kreislaufwirtschaft (KrWG)

Das Wegwerfen von Gegenständen stellt einen Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dar und kann als Ordnungswidrigkeit nach dem KrWG geahndet werden. Ordnungswidrig handelt danach nämlich, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG zu verwertende oder zu beseitigende Gegenstände des Hausmülls behandelt, lagert, ablagert. Darunter fällt auch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen solcher Gegenstände. Die Ahndung und Verfolgung erfolgt entsprechend Abschnitt I.2.

9. Marktaufsicht auf dem Domplatz

1. Präsenz:
Der KOD erbringt an den Markttagen während des laufenden Marktes eine Präsenz von [redacted] **auf dem Markt**. Ungeachtet dessen ist beim Aufbau ab 06:00 Uhr morgens eine Präsenz zum evtl. Abschleppen von Kfz sowie zum Herausfahren der E-Senkelektranten erforderlich.

2. Berichtsbogen:
Es ist über jeden Einsatztag ein Bericht (Marktprotokoll) zu fertigen. Der Bericht muss vollständig sein, d.h.,

- es sind immer alle auf diesem Berichtsbogen aufgeführten Aufgaben zu erledigen bzw.
- es ist darauf zu achten, dass alle sich aus der Marktsatzung ergebenden Regelungen eingehalten werden.

Alle Mitarbeiter/-innen haben sich mit der Marktsatzung vertraut zu machen.

3. E-Senkelektranten:
Bei festgestellten Schäden an den E-Senkelektranten sind umgehend die Stadtwerke zu informieren. Der Marktmeister und die Einsatzleitstelle werden über das IPad per E-Mail informiert.

Der Schaden ist auf dem Berichtsbogen schriftlich festzuhalten.

Die Marktbeschicker/-innen sind sowohl vom Marktmeister als auch vom KOD darauf aufmerksam zu machen, dass die E-Senkelektranten frei zugänglich und sichtbar zu halten sind. Ein Über- oder Zubauen der Elektranten ist nicht akzeptabel.

Das sogenannte „Steckerziehen" durch die Marktaufsicht zum Marktende erfolgt nicht.
Bei Weiterverkauf über das festgesetzte Marktende hinaus sind die Marktbeschicker auf die geltenden Regelungen hinzuweisen; Herrn Lehmkuhl sind bei Verstößen die Namen nachträglich mitzuteilen.

4. Poller:

[redacted]

5. Parkplaketten/Parksituation:
Auf den Flächen im westlichen Domplatzbereich werden nur Fahrzeuge akzeptiert, die mit einem gültigen Parkausweis ausgestattet und eindeutig als Zugfahrzeug erkennbar sind. Grundsätzlich hat jede/r Marktbeschicker/in einen Ausweis erhalten, weil davon auszugehen ist, dass ein Auf- und Abbau ohne Zugmaschine nicht möglich ist. Die Ausweise sind mit dem entsprechenden Kennzeichen, dem Namen des/der Beschickers/in und einem Klebesiegel versehen, so dass jedes Auto eindeutig einem/einer Marktbeschicker/in zugeordnet werden kann. In allen Fahrzeugen (auch den Selbstfahrern) sind diese Ausweise gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe auszulegen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zufahrt vom Bischöflichen Palais kommend der Hauptweg zunächst auf einer Länge von 17 Metern (bis zu den Regenwasserabläufen links und rechts am Rand) in voller Breite (etwa 6 Meter) als Zufahrt (Einfahrschleife) als Rettungsweg freizuhalten ist. Im direkten Anschluss an diese 17 Meter ist ein Weg in einer Breite von 3,50 Metern auf der verbleibenden Gesamtlänge des Weges bis zum Bankhaus Lampe jederzeit frei zu halten.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist die VÜK umgehend zu informieren. Dies ist ergänzend im Bericht über den Wochenmarkt schriftlich festzuhalten.

6. Hunde und Fahrräder (Beachtung des Opportunitätsgrundsatzes nach § 47 OWiG):
Auf dem Markt am Domplatz sind Personen mit Hunden oder das Befahren und Mitführen von Fahrrädern vom Markt zu verweisen. Eine Ahndung erfolgt bei Ersttätern nicht. Erst bei einem wiederholten Verstoß oder beharrlicher Weigerung, den Platz zu verlassen, sind die Personalien festzustellen und per Vordruck an 32.12 (Herr [redacted]) gemeldet, um eine Ahndung durch ein Verwarnungsgeld gemäß §10 der geltenden Marktsatzung zu ermöglichen. Auf den anderen Wochenmärkten wird das Mitführen von Fahrrädern geduldet. Das Verbot für Hunde gilt auf allen Märkten.

7. Behindertengerechte Zufahrt:
Gegenüber der Bezirksregierung ist eine behindertengerechte Zufahrt auf den Domplatz bzw. zur Bushaltestelle eingerichtet. Diese ist an den Markttagen soweit frei zu halten, dass Behinderte zumindest ungehindert die Bushaltestelle erreichen können. Ein Zugang zum Markt muss über diese Stelle nicht zwingend freigehalten werden, da dieser bei heruntergefahrenen Pollern im Bereich der Hauptachse (Bischöfliches Palais bis zum Bankhaus Lampe) möglich ist.

10. Fahrräder mit Werbeanlagen im Stadtgebiet

Nach der Straßen- und Anlagenordnung (§ 12 Absatz 1) ist es untersagt, in den öffentlichen

Straßen und Anlagen gebrauchsunfähige Fahrräder abzustellen oder zu belassen. Nach Auskunft des Bauordnungsamtes sind Werbeanlagen unter einer Größe von einem Quadratmeter mit Ausnahme des Bereichs der Altstadtsatzung nicht genehmigungspflichtig. Daraus folgt, dass Fahrräder mit kleinen Werbeschildern im Stadtgebiet außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung (Promenadenring) zulässig sind, soweit sie gebrauchstüchtig sind. In Grünanlagen dürfen keine Fahrräder abgestellt werden.

11. Einsatz von Zivilstreifen, Schwerpunktaktionen des Ordnungsamtes

Zur Feststellung von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften bezüglich der Sauberkeit und öffentlichen Ordnung sowie der Regeln des Landeshundegesetzes werden auch Zivilstreifen eingesetzt.

Es werden sowohl tagesweise angeordnete Zivilstreifen als auch Schwerpunktaktionen durchgeführt.

1. Zivilstreifen

Der Einsatz der Zivilstreifen wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch die 1. Sachbearbeitung in Absprache mit der Fachstellenleitung oder der Abteilungsleitung festgelegt und den Kolleginnen und Kollegen im Tageseinsatzplan mitgeteilt. Die Ergebnisse der Zivilstreifen sind gesondert zu protokollieren. Dabei sind folgende Kriterien festzuhalten: Art des Verstoßes, Zeit, Örtlichkeit, Anzahl der Verwarnungen und besondere Bemerkungen. Der 1. Sachbearbeiter berücksichtigt bei der Einsatzplanung die zu erwartenden Wetterverhältnisse, Großereignisse, etc. Die Zivilstreife findet in der Regel als Doppelstreife statt. Für besondere Lagen können spezielle Regelungen getroffen werden.

2. Schwerpunktaktionen des Ordnungsamtes unter Einbeziehung des Kommunalen Ordnungsdienstes

Schwerpunktaktionen werden jeweils gesondert angeordnet.

12. Hinweise zur Ermittlungstätigkeit

Zur Vermeidung von Rückfragen und zum Zwecke der Verbesserung der Darstellung von Ermittlungsergebnissen sind folgende Punkte zu beachten:

- Stellen Sie Sachverhalte stets nach dem Schema „Wer, was, wann, wo..." dar.
- Geben Sie Zeitpunkte exakt an, also nicht „20.06. vormittags" sondern „20.06.2017, 11:15 Uhr"
- Geben Sie Zeugen mit Namen und Anschrift an, wenn Erkenntnisse auf Zeugenaussagen beruhen. Ausnahme davon sind Fahrerermittlungen.
- Lesen Sie den Auftrag sorgfältig durch.
- Beantworten Sie alle Fragen.
- Stellen Sie bei Sachverhalten auch besondere Beobachtungen dar, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsauftrag stehen können.
- Setzen Sie, wann immer möglich, Bilder unterstützend ein.

- Nutzen Sie Vordrucke soweit vorhanden.

- Unterschreiben Sie Ihre Vermerke leserlich mit Namen und Datum.

- Bedenken Sie, dass Sie als Ermittlungsführer auch als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren eventuell aussagen müssen.

- Nur nach vorheriger Freigabe durch die Einsatzleitung erfolgt eine über die Standardfestlegung hinausgehende Ermittlungstätigkeit im Innendienst. Auch das Anfertigen von umfassenden Stellungnahmen bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die Einsatzleitung.

13. Nichtraucherschutzgesetz NRW – (NiSchG NRW)

1. Allgemeine Regelungen

Rauchverbote gelten in Gebäuden und vollständig umschlossenen Räumen. Als Ausnahme wurde das Rauchverbot ausgeweitet auf ausgewiesene Kinderspielplätze und Schulhöfe.

In Gaststätten gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Lediglich im Rahmen einer echten geschlossenen Gesellschaft (z.B. Geburtstagsfeier; Hochzeit) darf in Gaststätten geraucht werden.

Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot besteht, müssen dies im Eingangsbereich deutlich sichtbar kenntlich machen.

„Verdampfen" von tabakfreien Produkten

Ursprünglich wurde im NiSchG NRW nicht zwischen Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten, elektrischen Zigaretten oder Wasserpfeifen unterschieden. Die Nutzung ist in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht zulässig.

Nach der aktuellen Rechtsprechung fällt das Rauchen von E-Zigaretten und das ausschließlich tabakfreie „Rauchen" in Shisha-Pfeifen (Wasserpfeifen) von melassebehandelten Dampfsteinen (Shiazo-Steinen), oder getrockneten Früchten nicht unter das NiSchG NRW.

Einordnung des Konsums von tabakfreien Produkten in Shishas und E-Shishas nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Unter das Verbot des § 10 JuSchG fallen nur **Tabakwaren**, d.h. bußgeldbewährt ist somit nur die Abgabe und Dulden des Rauchens von Tabakwaren.

Die Abgabe von **tabaklosen Produkten** an Minderjährige ist nicht unter Geldbuße gestellt.

Werden Minderjährige bei dem Konsum von tabakfreien Produkten mit Shishas angetroffen, so sollen mindestens bei unter 16-Jährigen die Personalien festgestellt werden.

Die Personalien werden im Anschluss 32.12.0010 ([redacted]) zugeleitet. Ziel ist die Eltern durch das Jugendamt im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes über den Sachverhalt zu informieren. Es besteht der Verdacht, dass durch das Benutzen der Shishas mit den tabaklosen Produkten das Rauchen trainiert wird und somit eine Vorstufe zum Zigarettenrauchen bildet.

2. Kontrollen und Verfolgung, Opportunitätsprinzip nach § 47 OWiG

- **Allgemeines**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt gemäß § 47 Absatz 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

Die Entscheidung trifft **nicht** der KOD sondern der Innendienst (32.12). Daher gehen **alle** aufgenommenen Sachverhalte zum NiSchG NRW zur Fachstelle 32.12, z.Hd. Herrn [redacted]) o.V.. Nur so kann die Gleichbehandlung aller Fälle gesichert werden.

Der KOD wird auf Bitte der 32.12 oder aufgrund von Beschwerden tätig. Die Aufgabe des KOD besteht vorrangig in der Beweissicherung möglicher Verstöße gegen das NiSchG.

Die Sachverhalte sind aufzunehmen und in den dafür vorgesehen Formularen zu dokumentieren. Da das Protokoll die Grundlage für eine mögliche Ahndung darstellt, sind sorgfältig und umfassend alle relevanten Sachverhalte aufzunehmen.

Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld werden durch den KOD (mit Ausnahme der Spielplätze) **nicht** ausgesprochen, da in diesem Fall eine nochmalige oder höhere Ahndung durch den Innendienst aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Der KOD darf und soll allerdings auf die Bestimmungen des NiSchG und eine mögliche spätere Ahndung hinweisen.

- **Spielplätze**

Das Rauchen auf Kinderspielplätzen kann nach § 2 NiSchG mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden. Die Höhe des Verwarngeldes richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bußgeldkatalog.

- **Schulhöfe**

Das Rauchen auf Schulhöfen ist nicht gestattet. Eine Ahndung auf dem Schulgelände erfolgt während des Schulbetriebs aktuell nicht. Dies ist Sache der Schule.

Außerhalb des Schulbetriebs, z.B. abends, nachts, in den Ferien, ist eine Ahndung per Mitteilung an den Innendienst möglich. Analog zur allg. Regelung sind aufgenommene Sachverhalte zum NiSchG NRW zur Fachstelle 32.12, z.Hd. [redacted]) o.V. zu übermitteln.

3. Schulen & Berufskollegs:
Ahndung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wegen Wegwerfens von Zigarettenkippen etc.

Eine Ausweitung der Kontrollen erfolgt nur nach vorheriger Freigabe durch die Amtsleitung o.V..

14. Einsatz von Funkgeräten

Die Funkgeräte sind bei Großveranstaltungen vorrangig zu nutzen, soweit dieses eine Verbesserung in der Kommunikation darstellt.

15. Nutzung und sicherer Umgang mit den einsatztechnischen Hilfsmitteln

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen immer ein einsatzfähiges PDA-Gerät der VÜK (inklusive Drucker) im Fahrzeug mit. Sie haben sich eigenverantwortlich mit der Funktionsweise der Geräte vertraut zu machen.

16. An- und Abmelden zum Außeneinsatz

Für eine bessere Übersicht über die im Außeneinsatz verfügbaren Mitarbeiter/-innen muss sich jeder während der Zeit, in der die Einsatzleitstelle besetzt ist, zum Außeneinsatz an- und abmelden. Nur so kann die Einsatzleitstellensoftware, die die Einsatzsteuerung beinhaltet, sinnvoll eingesetzt werden.

17. Einsatz von Blaulicht und Signalhorn

[redacted]

Einsatzhorn

[redacted]

Blaulicht
Blaulicht kann zur Absicherung von Gefahrenstellen in eigener Verantwortung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden. Ich bitte um genaue Beachtung. Der Einsatz von Blaulicht oder / und Einsatzhorn muss in Tagesprotokollen mit Angaben der exakten Zeiten dokumentiert werden.

18. Bahnhofstreife

Seit dem 01.10.2018 ist der Kommunale Ordnungsdienst mit einer festen Streife im und um den Bahnhofsbereich präsent. Durch die Bahnhofsstreife wird die objektive Sicherheitslage rund um den Bahnhof verbessert und das subjektive Sicherheitsempfinden der Münsteraner erhöht.

Neben den generellen Arbeitsanweisungen gelten insbesondere für die BHS folgende Regelungen:

- Der Hamburger Tunnel und der Bahnhofsvorplatz sind zu jeder Tageszeit von unberechtigten Personen (z.B. Obdachlose, Bettler, Drogenkonsumenten) freizuhalten. Gegebenenfalls sind Platzverweisungen auszusprechen.

- Verunreinigungen im Hamburger Tunnel und im Umfeld (z.B. Bremer Platz) sind selbständig den AWM zu melden. In gravierenden Fällen ist die Vermüllung direkt an die AWM über den Einsatzwagen zu melden.

- Weitere Kontrollpunkte um den Bahnhofsbereich sind Gisnet zu entnehmen. Die Kontrollpunkte sind regelmäßig zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrollen ist nachvollziehbar in Gisnet zu dokumentieren. In gravierenden Fällen ist –wie üblich- die Leitstelle und der Fachstellenleiter per E-Mail gesondert zu informieren.

- Die Bahnhofstreife hat ein MDE-Gerät mitzuführen. Die Bahnhofstreife ahndet im Bahnhofsbereich schwerwiegende Parkverstöße oder agiert bei nicht zeitnaher Verfügbarkeit der Verkehrsüberwachung. Es wird eine konstruktive und zielführende Zusammenarbeit aller Kollegen/-innen erwartet.

19. Städtische Schulzentren

Alle städtischen Schulzentren werden im Rahmen des Routinedienstplans überwacht. Bei Bedarf werden anlassbezogene Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Bei Feststellung von Verstößen gegen geltende Gesetze oder Satzungen erfolgen eine Personalienfeststellung und eine Platzverweisung. Eine entsprechende Meldung erfolgt an die zuständigen Stellen (z.B. Amt 40, Schulamt oder 32.12). (Siehe hierzu die Regelung unter Punkt 13 dieser Mitteilung.)

20. Schulzuführungen

Schulzuführungen werden durch die Fachstelle 32.13 ausgeführt.

Eine Schulzuführung wird nur durch zwei Außendienstkräfte durchgeführt. Die Zuführung einer Schülerin darf nur unter Begleitung zumindest einer weiblichen Außendienstmitarbeiterin erfolgen.
Grundsätzlich kann eine zwangsweise Zuführung nur erfolgen, wenn der/die betreffende Schüler/in **direkt am letzten Schultag zuvor nicht** in der Schule war.

Die Anordnung der Schulzuführung erfolgt durch das **Schulamt** (federführend).

21. Ausgesprochene Betretungs- / Hausverbote gegenüber den Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt Münster

Sollten Ermittlungsersuchen oder aktuelle Einsätze zu den im Folgenden genannten Personen oder Liegenschaften führen, ist vorab immer Rücksprache mit Leitstelle zu halten.

[redacted]

Ergänzende Hinweise zum [redacted]:

[redacted]

Ergänzende Hinweise [redacted]
Bei Ermittlungsersuchen ist der Geschäftsführer [redacted] zu kontaktieren.

22. Pausenregelung

- Grundsätzlich können nur im Rahmen der dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadtverwaltung Münster Pausen genommen werden. Sonderregelungen zugunsten einzelner Beschäftigtengruppen innerhalb des Ordnungsamtes gibt es nicht.

- Aufgrund der Besonderheiten des Außendienstes wird - ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung - zugestanden, dass in Einzelfällen eine kleine Zwischenpause (morgens, abends oder nachts maximal 10 Minuten) genommen werden darf. Hierzu darf zulässigerweise, z.B. in einem Bistro oder einer ähnlichen Einrichtung, eine kleine Zwischenpause eingelegt werden. Auf die Maximaldauer von 10 Minuten ist zu achten.

- Die Mittagspausenregelung besteht hiervon unabhängig (in der Regel 30 Minuten).

23. Regelungen für die Zusammenarbeit mit der Verkehrsüberwachung

a. Während der Kerndienstzeiten der VÜK übernimmt der KOD innerhalb des Rings nur schwerwiegende Parkverstöße oder agiert bei der nicht zeitnahen Verfügbarkeit der VÜK. Dies erfolgt nur nach vorheriger Absprache, entweder mit der Leitstelle oder mit einer 1. VÜK über Handy 1.
Dabei gilt immer der Leitsatz „Qualität steht vor Quantität".

b. Bei **nicht eindeutigen Sachverhalten** in der Verkehrsüberwachung trifft der KOD eine Entscheidung nach Rücksprache mit einem Vertreter der VÜK. Nur so ist gewährleistet, dass die Verwarnung korrekt nach der aktuellen Arbeitsanweisung für die Verkehrsüberwachung ausgesprochen wird.

c. Es kann jedoch **Sonderfälle** geben, die sich mit dieser Mitteilung nicht bearbeiten lassen. In solchen Fällen wird eine konstruktive und zielführende Zusammenarbeit aller Kollegen/-innen erwartet.

d. **Erreichbarkeit der VÜK nach Dienstende der Leitstellenmitarbeiter/-innen**.

Ein Mitarbeiter der Leitstelle nimmt die Umschaltung der Telefonnummer **492-1111** auf den Spätdienst des KOD vor. Unter dieser Nummer laufen alle Anrufe auf, die auch den ruhenden Verkehr betreffen.
(Analog gilt diese Aufgabe für den Streifenführer des KOD, wenn die Leitstelle nicht mehr besetzt ist.)

Um die Kommunikationswege effektiver zu gestalten wurde festgelegt, dass der KOD eine zweite Telefonnummer an den/die Anrufer/in weitergibt, unter der das verkehrsrechtliche Anliegen direkt mit einem/-er Mitarbeiter/-in der VÜK besprochen werden kann.

Deshalb wird auch die Telefonnummer [redacted] Handy 15 des im Dienst befindlichen mobilen VÜK (oder Handy 1 der VÜK falls es an dem Tag keine mobile Verkehrsüberwachung gibt), umgeleitet.

Der Streifenführer des KOD (oder an Samstagen der VÜK Gruppenerste o.V. selbst) überprüfen bei Dienstantritt zwingend die Erreichbarkeit der VÜK über die 492-[redacted] durch einen Kontrollanruf.

Der 1. SB VÜK teilt dem 1. SB KOD bis spätestens Donnerstag Dienstende die zu erwartende Stärke der VÜK für den Samstag mit. An Samstagen meldet sich die VÜK zudem beim Marktdienst des KOD an.

Wird die 492-1111 in einer Angelegenheit die Überwachung des ruhenden Verkehrs betreffend angerufen, bittet der KOD den/die Anrufer/in sich unmittelbar an die Telefonnummer 492-[redacted] zu wenden um den Sachverhalt mit der diensthabenden Verkehrsüberwachungskraft **direkt** besprechen zu können. Diese kann dann mit dem/der Anrufer/in das Problem erörtern und das weitere Vorgehen festlegen.

Kommt der/die Anrufer/in der Bitte des KOD nach ist die Angelegenheit für den KOD erledigt. Wenn nicht, informiert der KOD die VÜK wie bisher.

Die Verkehrsüberwachung schaltet die Umleitung der 492 – [redacted].

24. Vorgehensweise bei organisierten, insbesondere [redacted] Bettlern

Die seit dem Jahre 2005 bewährte Vorgehensweise bei Bettlern wurde 2011 den aktuellen Entwicklungen angepasst und soll durch die Einhaltung der ausgesprochenen Platzverweisungen kontrolliert und nachgehalten werden. Verständigungsprobleme werden durch die als Anlage beigefügten Übersetzungstexte minimiert. Bei Nichtbefolgung der Platzverweisung droht eine Ingewahrsamnahme und die Verhängung eines Bußgeldes. Die Ahndung der Nichtbefolgung einer Platzverweisung erfolgt, solange die Einsatzleitstelle besetzt ist, nur nach vorheriger Absprache mit einem 1.SB unter Inanspruchnahme der Vollzugshilfe der Polizei. Sollte die Einsatzleitstelle nicht mehr besetzt sein, obliegt die Entscheidung über die Ahndung im Ermessen des jeweiligen Streifenführers. Treten berechtige Beschwerden aufgrund eines besonders hohen Fußgängeraufkommens in Kombination mit einer Ballung von Bettlern auf, ist konsequent des Platzes zu verweisen. Die Freigabe erteilt die Einsatzleitung.

Grundsätzliche Vorgehensweise bei Betteln

Jegliches aktives Ansprechen von Passanten (bspw. um einen Euro) oder auch nur das Entgegenhalten von Sammelbehältnissen ist als eine Belästigung zu werten. Es ist eine Platzverweisung gemäß §12 Abs.1, Ziff.3 der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung auszusprechen.

Bei besonderen Lagen, z.B. Weihnachtsmarkt oder Stadtfest, bei denen mit erheblichen Besucherströmen zu rechnen ist, ist anlassbezogen eine andere Vorgehensweise möglich.

a) Folgendes Verhalten wird nicht geduldet und der KOD schreitet ein:
   - aggressives Verhalten, aggressives Betteln
   - Ausbeutung von Bettlern durch bandenähnliche Strukturen (Ausbeutung),
   - Betteln mit Kindern oder Betteln durch Kinder
   - beim Betteln darf keine selbstentwürdigende Haltung eingenommen werden
   - Betteln darf nur sitzend, stehend und nicht aggressiv vorgenommen werden
   - Es darf keine Verkehrsbeeinträchtigung stattfinden

b) Gewerbsmäßig organisierte Bettlergruppierungen, die oft aus Süd-Ost-Europa stammen und das Erbettelte an Dritte abliefern müssen, sind schwer nachzuweisen. Liegen Verdachtsmomente vor, ist eine Entscheidung durch die Einsatzleitung einzuholen. Nur dann darf wie folgt vorgegangen werden. Die Einsatzstrategie kann in Einzelfällen aufgrund von Ermessenserwägungen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abweichen:

   - Personalienfeststellung
   - Platzverweisung (auch bei einer den Straßenverkehr gefährdenden Stelle von der aus gebettelt wird),
   - Den registrierten Personen dürfen bei organisierten Betteln Geldbeträge abgenommen. Die abgenommenen Geldbeträge werden als Sicherheitsleistung in Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 46 I OWiG i.V.m. § 132 StPO wegen unerlaubter Sondernutzung (Verstoß gegen § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW) einbehalten.
   - Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist die Polizei zu informieren.

- Bei sozialen Auffälligkeiten informiert die Einsatzleitstelle die bekannten sozialen Einrichtungen, z.B. das Haus der Wohnungslosenhilfe.

Wird ein Verstoß gegen die o.g. Punkte festgestellt, wird die/der Betroffene durch den KOD angesprochen, des Weiteren sind die Personalien aufzunehmen. Mitarbeiter des KOD können im Rahmen der Identitätsfeststellung und Identitätsüberprüfung nach erfolgloser Durchsuchung nach Ausweispapieren oder Zweifeln an der Echtheit der vorgezeigten Dokumente die Polizeiwache Innenstadt oder aber die Polizeiwache Moltkestraße aufsuchen, um dort eine Fast-ID-Überprüfung durchführen zu lassen, um die Identität zweifelsfrei festzustellen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten.

Kommt die/der Betroffene einer Aufforderung nicht nach kann eine Platzverweisung ausgesprochen werden. Bei Mehrfachbetroffenen wird durch den KOD eine soziale Einrichtung (Sozialamt) informiert mit der Bitte sich der Person anzunehmen, ebenfalls wenn es sich um Kinder handelt (Jugendamt). Die o.g Vorgehensweise gilt flächendeckend für Münster.

25. Störungen durch Straßenmusikanten

1. Ausgangssituation

Aufgrund des massiven Auftretens organisierter Straßenmusikanten kommt es aktuell zu berechtigten Beschwerden aus der Bevölkerung und der Kaufmannschaft. Die organisierten Gruppen sind ständig in Bewegung, lösen sich nach Kontrollen auf, um sich anschließend, teilweise in anderen Besetzungen, wieder zu formieren. Ein fließender Wechsel zwischen dem Musizieren und dem Betteln wird beobachtet und erschwert die Kontrollen zusätzlich. Die Innenstadtstreife und die Einsatzleitung des KOD werden durch die Vielzahl an Beschwerden/Meldungen so beansprucht, dass diese ihren eigentlichen Aufgaben kaum noch nachkommen können. Einzelne Musikanten gehen leider immer wieder rücksichtslos vor. Besucher/-innen fühlen sich dann belästigt oder sogar genötigt zu spenden. Andere, nicht organisierte Musiker werden verdrängt oder abgeschreckt. Die Polizei, Wache Mitte, kommt zu einer ähnlichen Einschätzung.

2. Einzelmaßnahmen

Die Regelungen zum Umgang mit Straßenmusik in Münster haben sich grundsätzlich bewährt und bleiben bestehen. Zur Sicherung der Aufenthaltsqualität für Alle, einer vielfältigen Straßenmusik und verkehrssicherer Verhältnisse werden die bestehenden Regelungen konsequent angewandt und aktualisiert. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Ruhezeiten sind genau einzuhalten.
- Verbot der Straßenmusik im Bereich des „Michaelisplatzes" aus Gründen der Verkehrssicherheit,
- Verbot der Straßenmusik zu den Markttagen im unmittelbaren Umfeld des Doms und der angrenzenden Bereiche Domgasse, Horsteberg und Geisbergweg,
- **Nur nach vorheriger** Freigabe durch die 32.0, 32.1 oder 32.2: Bedarfsorientierte Ausdehnung des Verbots von Straßenmusik bis zum jeweils kommenden Tag auf Straßen, wenn sich berechtigte Beschwerden häufen,
- Als Sicherheit hinterlegte Musikinstrumente werden nur nach Zahlung des Verwarnungsgeldes i.H.v [redacted] herausgegeben. Die Herausgabe erfolgt nur montags. In Härtefällen kann die Einsatzleitung eine Einzelfallentscheidung treffen. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- Nach Freigabe durch die Einsatzleitung: Einsatz einer Zivilstreife im Bedarfsfall.

3. Dauerbeschallung durch Straßenmusiker

Problematisch hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass es Standorte gibt, die regelmäßig und immer wiederkehrend von Straßenmusikern genutzt werden. Entweder rotierend oder auch häufiger und immer wieder von den gleichen Musikern (wie z. B. an der Ecke Bogenstraße/Kleine Bergstraße).

Das führt natürlich dazu, dass alle halbe Stunde wieder Anwohner/innen oder auch Gewerbetreibende derselben „Musik" ausgesetzt sind.

Wird festgestellt, dass der v. g. Umstand zutreffend ist und es liegen entsprechende Beschwerden vor, bestehen keine Bedenken, für einen solch intensiv genutzten Standort ein Verbot bis zum jeweils kommenden Tag auszusprechen und auch durchzusetzen. Die Nutzung des Standortes ist zudem durch das Führen einer Strichaufzählung zu belegen.

Bei einem nachweislichen Verstoß gegen die „200m-Regelung" führt dies zu einer 24- stündigen Platzverweisung.

[redacted]

26. Zeltlager

Illegale Zeltlager werden generell nicht zugelassen. Ob es Bedarf für die Öffnung des Landfahrerplatzes in 2019 gibt, wird situativ geprüft. Die Entscheidung erfolgt durch die Abteilungsleitung o.V..

26.1 Ausgangssituation

Es herrscht Einigkeit in der Einschätzung, dass der durch die Camper verursachte Zustand auf Grundstücken im Stadtgebiet wegen des negativen Erscheinungsbildes nicht hinnehmbar ist.
Gleichwohl besteht die Verpflichtung den angetroffenen Personen eine sozial angemessene, menschenwürdige Unterbringung in Münster anzubieten. Ob diese davon Gebrauch machen, bleibt den Personen freigestellt.
Das Ordnungsamt/KOD und das Sozialamt/Obdachlosenbetreuung sind hierbei die wichtigsten kommunalen Akteure. Sie verpflichten sich daher, stets abgestimmt miteinander zu arbeiten und sich wechselseitig zeitnah zu informieren. Die Abstimmung erfolgt über die Einsatzleitstelle des KOD und über die Herrn [redacted]) und [redacted] im Sozialamt.

26.2 Vereinbarung der Ordnungs- und Sozialverwaltung, sozialen Einrichtungen und der Polizei vom 10.05.2012.

Die widerrechtlich zeltenden Personen werden beim Erstkontakt vom Ordnungsamt (KOD) und einem Vertreter des Sozialamtes aufgesucht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass soziale Gründe/Härten, die einer möglichen Platzverweisung von einer öffentlichen Fläche entgegenstehen könnten, nicht vorliegen.

- Liegen keine sozialen Gründe/Härten vor, wird bei den angetroffenen Personen in einem abgestuften und differenzierten Verfahren vom Sozial- und Ordnungsamt wie folgt vorgegangen:

  a) Hinweis an alleinstehende Männer
  Hinweis auf die Unterbringungsmöglichkeit im „HUK-Gebäude"

  b) Hinweis an alleinstehende Frauen

Hinweis auf die Unterbringungsmöglichkeit im „Gertrudenhaus"

c) Hinweis an Familien mit Kindern
Es werden Einzelfalllösungen in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gefunden.

d) Besteht erkennbar kein Interesse an einer Unterbringung in diesen festen Häusern, wird auf die alleinige Möglichkeit des Zeltens auf dem sog. Landfahrerplatz in Münster-Nienberge verwiesen.

e) Es wird eine kurze, aber angemessene Frist zum Verlassen des Grundstücks angeboten (z.B. 2 Tage, übers Wochenende). Sollte nach Fristablauf der Aufforderung zum Verlassen des Grundstücks nicht Folge geleistet worden sein, ist wie folgt zu verfahren:

- auf öffentlichen Grundstücken:

Die Einsatzleitung entscheidet über eine Platzverweisung, die erforderlichenfalls mit Vollzugshilfe der Polizei umzusetzen ist. Die Abteilungsleitung ist zuvor zu informieren.

- auf privaten Grundstücken:

Die Einsatzleitung entscheidet über eine Platzverweisung (nur wenn der Grundstückseigentümer sein Einverständnis gegenüber der Stadt Münster erklärt hat).
Eine zwangsweise Umsetzung durch die Stadt Münster ist jedoch nicht zulässig. Der Grundstückseigentümer ist auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zu verweisen.

26.3 Wird der Landfahrerplatz in Münster-Nienberge geöffnet überprüft der KOD den Zustand des Platzes und die Toiletten anlassbedingt, mindestens jedoch 1 x wöchentlich und teilt das Ergebnis den beteiligten Ämtern mit. Der Landfahrerplatz wird durch das Amt 50, Herrn [redacted]) vom Sozialamt, federführend betreut.

27. Ticketverkauf auf dem Prinzipalmarkt

Eine Sondernutzung durch mobile Verkaufsstände (Münster Rundfahrten u.a.) auf dem Prinzipalmarkt, den unmittelbar angrenzenden Straßen sowie den Fußgängerzonen wird in Absprache mit Münster Marketing seit dem 01.12.2011 nicht mehr geduldet. Genehmigungen durch die Stadt wurden noch nie erteilt. Der Domplatz ist hiervon nicht betroffen. Verstöße gegen diese Regelung sollen durch den KOD festgestellt und unverzüglich an die 32.2 zur weiteren Bearbeitung gemeldet werden.

28. Museum für Lackkunst

Im Bereich vor dem Museum halten sich häufig Personen auf.
Nicht geduldet wird:

- aggressives Verhalten, auch aggressives Ansprechen um Geld,
- Werfen von Diabolo's, Jojo's usw. in den Fußgängerbereich,
- aggressives Betteln
- nicht angeleinte Hunde.

29. Bierbike / Partybike

Der Beschluss des BVerwG zum Bierbike (28.08.2012, Az. 3 B 8.12) und der Beschluss des OVG Münster vom 14. März 2017 (Az.: 11 A 1582/14) werden wie folgt umgesetzt. Das BVerwG und das OVG stellen rechtskräftig fest, dass der Betrieb eines Bierbikes einer Sondernutzung bedarf.

Folgendes ist zu den **Bierbikes** (und nur für diese!) zu beachten:

1. Das Fahren mit einem Bierbike ist/wird in Münster nicht erlaubt.

2. Wird ein Bierbike in Münster im Zuge einer Fahrt angetroffen, ist Folgendes zu veranlassen:

- Beweissicherung (Fotos, Personalienfeststellung des verantwortlichen Fahrers), Hinweis auf Owi-Verfahren und auf eine unerlaubte Sondernutzung,

- Der KOD darf eine beabsichtigte Fahrt/Weiterfahrt nicht verhindern (Eingriff in den fließenden Verkehr), daher

- Information an Polizei, mit der Bitte die Fahrt/Weiterfahrt zu untersagen.

Folgendes ist zu den Partybikes/Tandems und vergleichbaren Spaßfahrrädern (nur für diese!) zu beachten:

Aktuell sind in Münster die Tandems der Fa. [redacted] im Einsatz. Das Amt 32 bewertet diese Tandems grundsätzlich wie Bierbikes, wenn die Mitfahrer quer zur Fahrtrichtung sitzen. Nur für diese Fahrräder wird eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Für Fahrzeuge, bei denen die Mitfahrer in Fahrtrichtung sitzen, ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Wenn Fahrzeuge der Fa. [redacted] o.ä. bei denen die Mitfahrer nicht in Fahrtrichtung sitzen angetroffen werden, sind zunächst Herr [redacted] zu kontaktieren. Das weitere Vorgehen wird dann im Einzelfall entschieden. (Übersicht/Fotodokumentation Fahrzeuge der Fa. [redacted] in Leitstelle einsehbar.)

30. Nutzung von Informationen aus dem Internet für Ermittlungen (soziale Plattformen / Facebook & Co.)

[redacted]

31. Besondere Einsatzörtlichkeiten und notwendige Beteiligung der Polizei

Gemäß unserer internen Vereinbarung, die aus den Vorfällen der Vergangenheit resultiert, die zur Entstehung des Aktionsbündnisses Kinderhaus führten, sollen kritische Einsätze tageszeitunabhängig (z.B. bei Ruhestörungen) in folgenden Bereichen nur von 2 Doppelstreifen des Ordnungsamtes oder - je nach Lage - nur unter zusätzlicher Inanspruchnahme der Amts-/Vollzugshilfe der Polizei erfolgen.

Bereiche innerhalb [redacted]

[redacted]

Die Festlegungen beabsichtigen keinerlei Wertungen sondern dienen ausschließlich dem Schutz der Kollegen/-innen vor überraschenden Einsatzsituationen. Die Auflistung wird regelmäßig aktualisiert. Über besondere Vorkommnisse ist die Amtsleitung oder Vertretung zeitnah zu informieren.

32. Dr. [redacted]

Im Rahmen von Verfahren, bei denen der Kommunale Ordnungsdienst tätig ist und die Rechtsanwalt [redacted] Diese Anweisung dient dem Schutz der Kollegen/-innen vor Beschwerden.

33. Speakers' Corner

a) Allgemeines zur Speakers' Corner

Die Einrichtung einer Speakers' Corner erfolgte an der Engelenschanze/ Windthorststraße aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses vom 07.11.2012. Die Eröffnung war am 01.03.2013.

b) Keine Genehmigungspflicht, keine Platzgarantie

Die Nutzungen auf der Speakers' Corner müssen nicht angemeldet, sondern nur angezeigt werden. Es gibt keine Platzgarantie. Die Anzeigen der Nutzer/-innen können beim KOD schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Im Internet steht eine öffentlich zugängliche Kurzfassung der Nutzungsregeln. Bei der Einsatzleitung kann auch die Langfassung der Nutzungsregeln eingesehen werden.

c) Verstöße gegen die Nutzungsregeln

Bei Verstößen gegen die Nutzungsregeln wird nur sehr zurückhaltend und wie folgt verfahren:

1. Name und Dienststelle (Ordnungsamt) sind zu nennen.
2. Die Verstöße sind zu dokumentieren (sofern möglich mit Fotos).
3. Die Nutzer sind vor Ort höflich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß vorliegt, der sofort zu beenden ist.
4. Die Einsatzleitung ist zu informieren; Eine Einschätzung der Einsatzleitung ist einzuholen.
5. Platzverweisungen erfolgen nur nach Zustimmung der Einsatzleitung.
6. keine Anwendung unmittelbaren Zwanges
7. Notiz zum Regelverstoß für das Streifenprotokoll
8. Information an Einsatz- und Abteilungsleitung zum Regelverstoß (weitere Entscheidungen erfolgen in Abstimmung mit I (Herr [redacted]).

34. Vorgehensweise bei der Abarbeitung von Vollzugsaufträgen bei fehlendem Versicherungsschutz (Ergänzung zur Ziffer IV.2 der Arbeitsanweisung)

In einem Gerichtsverfahren wurde die zuständige Behörde im Rahmen der Amtshaftung in Regress genommen, weil der Halter eines Fahrzeuges ohne Versicherungsschutz einen Unfall begangen hatte. Der Behörde wurde zum Vorwurf gemacht, nicht alle Maßnahmen ergriffen zu haben. Insbesondere weil dem Ermittlungsdienst bekannt war, dass der Unfallverursacher sich täglich mit dem Fahrzeug zur Arbeit begeben hatte. Offensichtlich wurde bei den Ermittlungsversuchen auf diesen Umstand nicht flexibel genug reagiert.

Gemäß der Ziffer IV.2 der Arbeitsanweisung für den Kommunalen Ordnungsdienst führt der KOD [redacted] Ermittlungsversuche durch. Diese Versuche werden derzeit ohne zeitliche Vorgaben durchgeführt. Diese Regelung muss präzisiert werden, um Haftungsrisiken zu begrenzen.

Um die Zulassungsstelle zeitnah zu informieren und um die Zulassungsstelle in die Lage zu versetzen, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen wird bei fehlendem Versicherungsschutz ab sofort wie folgt verfahren:

1. Die Vollzugsaufträge liegen in den zugeteilten roten Mappen.

2. Bei Dienstbeginn werden die roten Mappen nach Vollzugsaufträgen wegen mangelndem Versicherungsschutz durchgesehen.

3. Diese v. g. Vollzugsaufträge werden vorrangig behandelt, also als erstes angefahren. Da die Ermittlungspersonen an dem jeweiligen Tag im selben Ermittlungsbezirk sind, kann gegebenenfalls auch am gleichen Tag ein zweiter Versuch unternommen werden.

4. Wenn möglich sind auch Nachbarn zu befragen. Ist bekannt, wo die Halterin/der Halter sich aufhält (wie z. B. Arbeitsstätte) ist dort zu ermitteln.

5. Ist die betreffende Person nur abends zu erreichen, wird der Vorgang dem Spätdienst übergeben. Auch der Spät- oder Nachdienst behandelt diese Vollzugsaufträge vorrangig. Sollte die Durchführung nicht erfolgreich sein, legt der Spät- oder Nachtdienst nach eigenem Ermessen den Vollzugsauftrag in die rote Mappe des jeweiligen Fachs zurück oder es wird vom Spät- oder Nachdienst weiter versucht, die Person abends anzutreffen.

6. Abgeschlossene Vorgänge sind umgehend zurück zu senden.

35. Lagern

1. Lagern im Rathausinnenhof und Aufenthalt von Obdachlosen im Stadthaus 1

Mit Zustimmung von Herrn [redacted] am 18.02.2016 wird Folgendes festgelegt:

1.1 Lagern

In letzter Zeit wurde der Rathausinnenhof vermehrt von obdachlosen Personen zum Übernachten und zum Abstellen von z. B. Matratzen etc., zum Teil in Einkaufwagen, genutzt.

Dies wird nicht mehr akzeptiert.

Der Rathausinnenhof ist städtische Privatfläche. In Ausübung des Hausrechts werden ab sofort lagernde Personen aufgefordert, den Rathausinnenhof zu verlassen. Als Alternative wird auf die Übernachtungsmöglichkeiten im HdW und im ehem. HUK Gebäude verwiesen.

Den lagernden Personen wird eine angemessene Frist (ca. 30 Min) zum Verlassen des Platzes eingeräumt. Sie werden darauf hingewiesen, dass, wenn sie Materialien wie z. B. Schlafsäcke liegen lassen, diese von den AWM abtransportiert werden und an der Rösnerstraße eingelagert werden.

Wenn sie sich weigern, den Platz zu räumen ist die Polizei um Unterstützung zur Durchsetzung des Hausrechts zu bitten.

1.2 Aufenthalt im Stadthaus 1

Im Stadthaus 1 können weiterhin Personen die Sitzgelegenheiten zum Aufwärmen nutzen. Das gilt ausdrücklich nur zum Aufwärmen der Personen. Übernachtungsutensilien oder anderweitige größere Behältnisse oder diverse Tüten etc. werden nicht akzeptiert. Personen, die darauf beharren, dass Sie ihr Eigentum "bei sich behalten wollen", sind des Stadthauses zu verweisen.

36. Reichsbürger

Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen registriert seit Beginn des Jahres 2014 eine steigende Zahl von Vorfällen mit Personen, die als "Reichsbürger" oder "staatliche Selbstverwalter" bezeichnet werden.

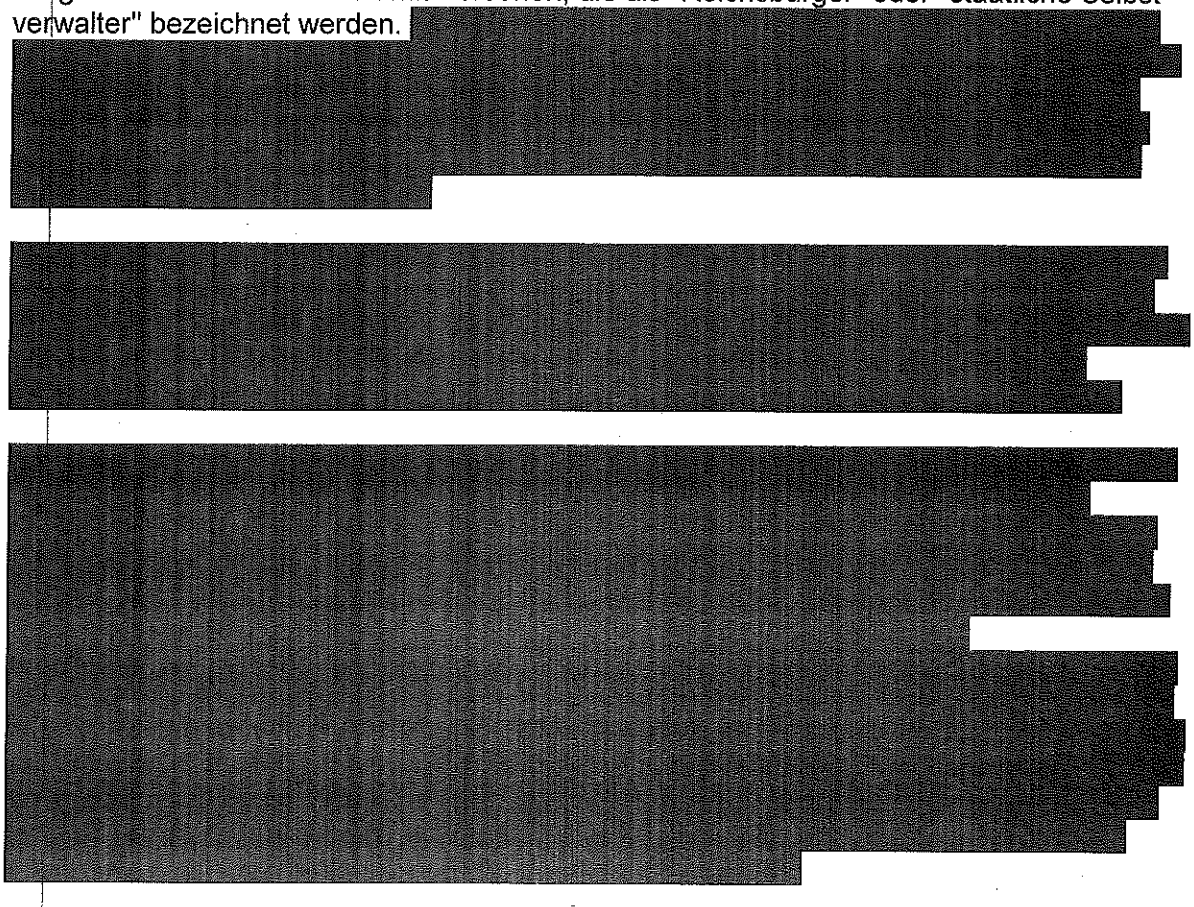

Bei persönlichem Kontakt mit bekannten Reichsbürgern ist auf die Vorgaben und Empfehlungen zur Eigensicherung besonders zu achten.

37. Mitnahme fremder Personen im Dienstfahrzeug

Die Mitnahme von Privatpersonen hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Die Mitnahme ist nur zulässig, wenn die Dienstgeschäfte es erfordern und die mitfahrende Privatperson vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluss nach dem Muster der beiliegenden Anlage unterschrieben hat. Hiervon ist abzusehen, wenn an der Mitnahme ein zwingendes dienstliches Interesse besteht.

38. IPads

Die beiden Dienstfahrzeuge des Kommunalen Ordnungsdienstes sind mit jeweils einem I-Pad ausgestattet. Um die tägliche Arbeit mit den Geräten effektiv zu gestalten und um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, sind folgende Umgangsregeln zu beachten:

1. Ist zur Aufgabenerfüllung eine Mitteilung oder Übersendung einer Ablichtung an einen andere Fachstelle oder einen Sachbearbeiter **innerhalb der Stadtverwaltung** erforderlich, (z.B. defekte Poller im Stadtgebiet, Vermüllung etc.), werden diese Informationen direkt vom Außendienst vor Ort ausgeführt und an die zuständige Stelle gesendet.
2. Weiterleitungen oder Mitteilungen werden kurz im Tagesprotokoll vermerkt. Erfolgt eine Information per E-Mail, wird die Leitstelle grundsätzlich unter [redacted] unter „CC" gesetzt.
3. Informationen die den Bauhof betreffen, bitte immer an Hr[redacted] weiterleiten.
4. Informationen an die AWM immer an Herrn [redacted].
5. Die Punkte 3 und 4 sind nur beispielhaft.
6. Nach Dienstschluss sind die IPads in der Leitstelle zu hinterlegen und aufzuladen.

39. Markt Wolbeck

Im gesamten Kalenderjahr wird die Baustelle im Ortskern von Wolbeck noch bestehen. Aufgrund dieser Baustelle fahren die Marktbeschicker in Wolbeck den Marktplatz nicht vor [redacted] Uhr an, wenn sie überhaupt kommen. Dieser Sachverhalt ist der Bezirksvertretung Südost bekannt und es wurde zwischen der Fachstelle 32.13 und der Leitung der Bezirksvertretung Südost abgestimmt, dass im gesamten Kalenderjahr in Wolbeck zu Marktzeiten nicht vor [redacted] Uhr abgeschleppt wird, auch wenn dies laut der aufgestellten Beschilderung schon ab [redacted] Uhr gerechtfertigt sein könnte. Über Änderungen wird die Bezirksvertretung informieren.

40. Kontrolle Radverkehr auf öffentlichen Grünflächen

Die Wege in den öffentlichen (Grün-)Anlagen dürfen mit Fahrzeugen nur befahren werden, soweit sie durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Krankenfahrstühle, wenn sie in Schrittgeschwindigkeit benutzt werden, sowie Kinderwagen und Spielfahrzeuge (z.B. Tretroller, Dreiräder, Kett-Cars). Der KOD kontrolliert ab sofort die Einhaltung der Regelung des § 10 Abs. 2 der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung in den öffentlichen Grünflächen. Die Kontrolle des fließenden Verkehrs im Straßenverkehr ist weiterhin ausgeschlossen.

Die Sachverhalte sind aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Formular zu dokumentieren. Das Protokoll ist die Grundlage für eine mögliche Ahnung und ist daher sorgfältig und umfassend anzufertigen. Im Anschluss werden die Formulare Herrn [redacted]) zugeleitet. Der KOD nimmt vor Ort lediglich den Sachverhalt auf. Die Entscheidung trifft der Innendienst. Nur so kann eine Gleichbehandlung der Fälle gesichert werden.

41. Kontrolle Shishaverbot an den Aaseeterrassen

Die Stadt Münster stellt am Aasee zu Aufenthalts- und Freizeitzwecken eine breite steinerne Treppe mit eingezogenen hölzernen Sitzflächen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Nachdem es in der Vergangenheit an der Aaseetreppe vermehrt zu Beschwerden unter anderem über das Rauchen von Wasserpfeifen und das damit verbundene Zurücklassen von schädigenden Substanzen (Tabak, Flüssigkeit) auf den Treppen gekommen ist, hat die Stadt Münster für die Aaseeterrassen ein Allgemeinverfügung erlassen, nach der unter anderem das Rauchen von Wasserpfeifen auf den Treppen verboten ist (Shishaverbot).

Der KOD kontrolliert an der Aaseetreppe, neben der Einhaltung der übrigen Ge- und Verbote, insbesondere das Shishaverbot. Wenn Personen mit einer Shishapfeife rauchend an den Aaseetreppen angetroffen werden, sind diese aufzufordern, dass Rauchen sofort einzustellen. Gleichzeitig ist ein Platzverweis zu erteilen und die Personalien sind aufzunehmen.

VI. Inhaltsverzeichnis der Einzelanweisungen

Inhaltsverzeichnis

1. Qualitätsverbesserung in der Taxibeförderung, Beschwerde-Telefon 12
2. Befahren der Fußgängerzonen 12
3. Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere in den Fußgänger-zonen (siehe Anlagen 1.1.a bis 1.3.d) 12
4. Anwendung des Landeshundegesetzes 15
5. Grillen in Grünanlagen 15
6. Vorgehensweise „Hiltruper See" 16
7. Vorgehensweise bei Feststellung von Ruhestörungen 17
8. Anwendung des Kreislaufwirtschaft (KrWG) 18
9. Marktaufsicht auf dem Domplatz 18
10. Fahrräder mit Werbeanlagen im Stadtgebiet 19
11. Einsatz von Zivilstreifen, Schwerpunktaktionen des Ordnungsamtes 20
12. Hinweise zur Ermittlungstätigkeit 20

13. Nichtraucherschutzgesetz NRW – (NiSchG NRW) 21
14. Einsatz von Funkgeräten 22
15. Nutzung und sicherer Umgang mit den einsatztechnischen Hilfsmitteln 22
16. An- und Abmelden zum Außeneinsatz 23
17. Einsatz von Blaulicht und Signalhorn 23
18. Bahnhofstreife ~~Vorgehensweise im Bereich des Hauptbahnhofs (Hbf)~~ 23
19. Städtische Schulzentren 24
20. Schulzuführungen 24
21. Ausgesprochene Betretungs- / Hausverbote gegenüber den Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt Münster 24
22. Pausenregelung 24
23. Regelungen für die Zusammenarbeit mit der Verkehrsüberwachung 25
24. Vorgehensweise bei organisierten, insbesondere südosteuropäischen Bettlern 26
25. Störungen durch Straßenmusikanten 27
26. Zeltlager 28
27. Ticketverkauf auf dem Prinzipalmarkt 29
28. Museum für Lackkunst 29
29. Bierbike / Partybike 29
30. Nutzung von Informationen aus dem Internet für Ermittlungen 30
31. Besondere Einsatzörtlichkeiten und notwendige Beteiligung der Polizei 30
32. Dr. [redacted] 31
33. Speakers' Corner 31
34. Vorgehensweise bei der Abarbeitung von Vollzugsaufträgen bei fehlendem Versicherungsschutz (Ergänzung zur Ziffer IV.2 der Arbeitsanweisung) 32
35. Lagern 32
36. Reichsbürger 33
37. Mitnahme fremder Personen im Dienstfahrzeug 33
38. IPads 34
39. Markt Wolbeck 34
40. Kontrolle Radverkehr auf öffentlichen Grünflächen 34
41. Kontrolle Shishaverbot an den Aaseeterrassen 35

Anlage 1.1.a

Merkblatt
für Straßenhändler

Straßenhändler benötigen folgende Erlaubnisse, wenn sie auf **öffentlichen** Straßenflächen ihr Gewerbe ausüben:

- Reisegewerbeerlaubnis (Reisegewerbekarte)
- Sondernutzungserlaubnis

Liegen diese Erlaubnisse nicht vor und wird trotzdem Straßenhandel ausgeübt, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Sondernutzungserlaubnis für Straßenhändler wird in Münster grundsätzlich nicht erteilt.

Wird trotzdem Straßenhandel ausgeübt, müssen Sie damit rechnen, dass gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt wird. Ersatzweise kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ware sichergestellt werden.

Unterlassen Sie deshalb bitte jeglichen Verkauf auf öffentlichen Straßenflächen!

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister

Anlage 1.2.a

Merkblatt für Straßenmusikanten

Straßenmusik wird unter folgenden Voraussetzungen in Münster geduldet:

1. Die Benutzung von lautstarken Instrumente, Verstärker und Tonwiedergabeanlagen ist untersagt.

2. Es darf in der Zeit von 10.00 Uhr bis 21.30 Uhr, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, eine halbe Stunde gespielt werden; Die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten.

3. Nach der Darbietung ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 200 m vom vorherigen Standort entfernt sein.

4. Es dürfen keine CD´s oder andere Tonträger verkauft werden.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben, wird gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Sollten Sie die Anweisungen der städtischen Mitarbeiter/innen nicht befolgen, werden diese die Musikinstrumente sicherstellen.

Beachten Sie deshalb bitte die Punkte 1 - 4!

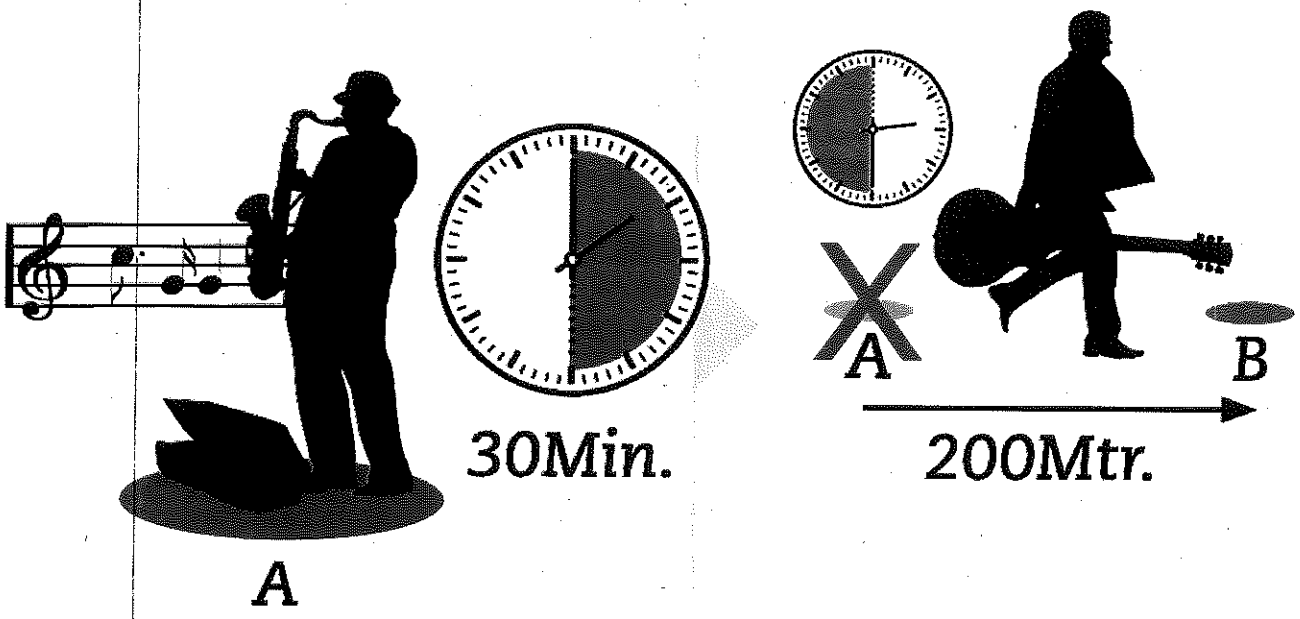

Haben Sie noch Fragen, so wenden Sie sich bitte an den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Münster unter der Rufnummer 0251 – 4921111 oder per E-Mail (kod@stadt-muenster.de)

Anlage 2

Bußgeldkatalog **Stand: 17.02.2016**

Beim Bemessen der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann daher von den Festsetzungen des Bußgeldkataloges abgewichen werden. (§17 Abs. 3 OWiG). Es gelten ab sofort die nachfolgenden Sätze:

Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung

Ziffer	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Verwarnung / Bußgeld
1	Wegwerfen / Zurücklassen von Zigarettenkippen, Zigarettenschachteln, Papiertaschentuch, Kaugummi,	§ 2 Abs. 1 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	50,00 €
2	Wegwerfen / Zurücklassen von Glas, Flaschen, Dosen, Verpackungspapier (z.B. Frittentüte, Speiseresten, Einwickelpapier, Einmalverpackungen), ausgeleerter Aschenbecher	§ 2 Abs. 1 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	50,00 €
3	Anbringen von Plakaten oder Werbemitteln an Müllbehältern, Wertstoffbehältern, Papierkörben, Verteiler- und Schaltkästen, Streusandbehältern, Briefkästen,	§ 2 Abs. 1 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	150,00 €
4	Anbringen von Plakaten oder Werbemittel an Schallschutzwänden, Geländern, Bänken, Brunnen, Denkmälern, sonstigen Kunstwerken, Wartehäuschen, Telefonzellen, Toren, Wänden, Zäunen, Mauern,	§ 2 Abs. 1 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	200,00 €

5	Nicht oder unzureichendes Aufstellen von Abfallbehältern an Verkaufsstellen (z.B. Kiosk)	§ 3 Straßen-, Anlagenordnung und Aaseeordnung	150,00 €
6	Versperren von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten durch Abladen oder Lagern von Sand, Steinen oder ähnlichen Stoffen	§ 4 Straßen-, Anlagenordnung und Aaaseeordnung	150,00 €
7	Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenhund) oder Katzen auf Kinderspielplätzen	§ 6 Abs. 3 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	200,00 €
8	Nichtbeseitigung einer Verschmutzung durch einen Hund seitens des Hundeführers/der Hundführerin - erstmaliger Verstoß - mehrfacher Verstoß (Wiederholung)	§ 6 Abs. 1 Satz 3 Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung	50,00 € 150,00 €
9	Nichteinhalten der ausgewiesenen Mittagsruhezeiten auf Kinderspielplätzen	§ 8 Abs. 4 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	50,00 €
10	Befahren von Wegen, die nicht als Fahrweg gekennzeichnet sind	§ 10 Abs. 2 Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung	50,00 €
11	Parken in oder auf Grünstreifen	§ 10 Abs. 1 Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung	50,00 €
12	Abstellen / Belassen von gebrauchsunfähigen Fahrrädern in öffentlichen Straßen und Anlagen	§ 12 Abs. 1a Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	50,00 €

13	Behindern anderer Personen in der Nutzung öffentlicher Straßen und Anlagen (z.B. störendes Lagern, aggressives Betteln, **Alkoholgenuss** auf Kinderspielplätzen)	§ 12 Abs. 1c Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	50,00 €
14	Füttern von Wildtauben / verwilderten Haustauben oder Enten	§ 12 Abs. 2 Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung	50,00 €
15	Nicht oder nicht ausreichende Hausnummerierung	§ 13 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	50,00 €
16	Sonstige Verstöße gegen die Straßen- und Anlagenordnung		5,00 € bis 1000,00 €
17	Widerrechtliche Nutzung des Aasees	§ 14 Straßen-, Anlagen und Aaseeordnung	bis zu 50000,00 €

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Münster

18	Befahren eines Marktplatzes mit einem Fahrzeug (z.B. Mitführen eines Fahrrads) während der Marktzeit	§ 10 Marktsatzung	50,00 €
19	Mitführen eines Fahrrades auf dem Markt am Domplatz	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 10 Marktsatzung	50,00 €
20	Mitführen von sperrigen Gegenständen oder Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden auf den	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 10 Marktsatzung	50,00 €

	Wochenmärkten		
21	Verteilen und Auslegen von Werbematerial auf den Wochenmärkten	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 10 Marktsatzung	50,00 €
22	Durchführung einer Sammlung auf den Wochenmärkten	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 10 Marktsatzung	50,00 €
23	Mitführen eines Hundes (ausgenommen Blindenhund) auf einem Wochenmarkt	§ 10 Marktsatzung	50,00 €

Landeshundegesetz NRW

24	Nichtbeachten der Pflicht, Hunde so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht	§ 2 Abs. 1 LHundG	200,00 €
25	Verstoß gegen Anleinpflicht, einmalig		
	• kleiner Hund	§ 2 Abs. 2 LHundG	50,00 €
	• großer Hund	§ 11 Abs. 6 LHundG	50,00 €

26	Verstoß gegen Anleinpflicht, mehrfach		
	- kleiner Hund	§ 2 Abs. 2 LHundG	150,00 €
	- großer Hund	§ 11 Abs. 6 LHundG	150,00 €
27	Nichtgewährung des Zutritts, sowie keine sonstige Ermöglichung der Überprüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Überprüfung der Örtlichkeit im Erlaubnisverfahren zur Haltung gefährlicher Hunde)	§ 4 Abs. 3 LHundG	1.000,00 €
28	Unzureichende Schutzvorkehrungen beim Halten von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 und gefährlichen Hunden innerhalb des befriedeten Eigentums	§ 5 Abs. 1 LHundG	2.000,00 €
29	Verstoß gegen Leinenzwang bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1	§ 5 Abs. 2 S. 1 LHundG	1.000,00 €
30	Verstoß gegen Maulkorbpflicht oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1	§ 5 Abs. 2 S. 3 LHundG	1.000,00 €
31	Halterverstoß wegen nicht sicherem Haltens an der Leine und Führens eines gefährlichen Hundes	§ 5 Abs. 4 S. 1 LHundG	500,00 €
32	Führen eines gefährlichen Hundes sowie eines Hundes bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 als Aufsichtsperson ohne Voraussetzungen hierfür	§ 5 Abs. 4 S. 2 LHundG	500,00 €

33	Halterverstoß wegen Überlassens eines gefährlichen Hundes einer Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 S. 2 nicht erfüllt	§ 5 Abs. 4 S. 3 LHundG	500,00 €
34	Verstoß gegen das Verbot, mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig zu führen	§ 5 Abs. 4 S. 4 LHundG	500,00 €
35	Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 ohne Haftpflichtversicherung oder trotz des abgelaufenen Haftpflichtversicherungsvertrages	§ 5 Abs. 5 LHundG	10.000,00 €
36	Abgabe eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 an eine Person, die keine Erlaubnis hierfür besitzt	§ 5 Abs. 6 LHundG	5.000,00 €
37	Verstoß gegen Mitteilungs- und Anzeigepflichten bei Veräußerung oder Erwerb von gefährlichen Hunden	§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 LHundG	2.500,00 €
38	Verstoß gegen die Pflicht, Verpaarungen zwischen gefährlichen Hunden zuzulassen	§ 9 S. 2 LHundG	10.000,00 €
39	Verstoß gegen Anforderungen des § 5 Abs. 4 bei Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 LHundG	1.000,00 €
40	Nichtanzeige der Haltung großer Hunde	§ 11 Abs. 1 LHundG	250,00 €

41	Nichtnachweisen der Haltungsvoraus-setzungen bei großen Hunden gegenüber der zuständigen Behörde	§ 11 Abs. 2 S. 1 LHundG	500,00 €
42	Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenhund) oder Katzen auf Kinderspiel-plätzen	§ 6 Abs. 3 Straßen- und Anlagenordnung	200,00 €
43	Nichtbeseitigung einer Verschmutzung des Hundes durch den Hundeführer/ die Hundeführerin	§ 6 Abs. 1 S. 3 Straßen- und Anlagenordnung	50,00 €
44	Nichtbeseitigung einer Verschmutzung des Hundes durch den Hundeführer die Hundeführerin **mehrfach**	§ 6 Abs. 1 S. 3 Straßen- und Anlagenordnung	150,00 €

Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG)

45	Erhebliche Belästigung unbeteiligter Personen durch Benutzen von Geräten, die der Schall-erzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte)	§ 10 LImschG	50,00 €
46	Störungen der Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr durch Betätigungen die zum Stören der Nachtruhe geeignet sind (Familienfeiern, Party, Polterabend etc.)	§§ 9 Abs. 1 und 10 LImschG	
	bis 23.00 Uhr		75,00 €
	bis 24.00 Uhr		100,00 €

	bis 01.00 Uhr		125,00 €
	bis 02.00 Uhr		150,00 €
	bis 03.00 Uhr		175,00 €
	bis 04.00 Uhr		200,00 €
	bis 05.00 Uhr		225,00 €
	bis 06.00 Uhr		250,00 €
47	Störungen der Nachtruhe durch Gaststättenlärm in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr der zum Stören der Nachtruhe geeignet ist	§§ 9 Abs. 1 und 10 LImschG Einzelfallentscheidung Rahmengebühr	100,00 € bis 5000,00 €*
48	Stören der Tages- oder Nachtruhe durch Tiere bzw. Tierhaltung (z.B. Hundegebell, Krähen von Hähnen)	§ 12 LImschG	
	• tagsüber		50,00 €
	• während der Nachtzeit		75,00 €

* Rahmengebühr nach § 28 Gaststättengesetz 200.- € - 5000.- € i.V.m § 17 II LImschG

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG)

49	Nichteinhaltung des Rauchverbotes		
49.1	Verbotenes Rauchen des Gastes	§ 3 NiSchG	50,00 €
49.2	• 1. Verstoß * Gastwirt duldet das Rauchen des Gastes	§ 4 Abs. 2 NiSchG	200,00 €
49.3	• 2. Verstoß *Gastwirt duldet das Rau chen des Gastes	§ 4 Abs. 2 NiSchG	400,00 €
49.4	• 3. Verstoß *Gastwirt duldet das Rauchen des Gastes	§ 4 Abs. 2 NiSchG	800,00 €
49.5	• 4. Verstoß *Gastwirt duldet das Rauchen des Gastes	§ 4 Abs. 2 NiSchG	1.600,00 €
49.6	• 5. weitere Verstöße	§ 4 Abs. 2 NiSchG	bis 2.500,00 €
50	Kennzeichnungspflicht nicht nachgekommen	§ 3 Abs. 2 NiSchG	100,00 €
51	Rauchen auf Kinderspielplätzen von Erwachsenen *	§ 2 NiSchG	50,00

Verstöße nach den §§ 111 und 118 OWiG

52	Personalienverweigerung, Angabe falscher Personalien	§ 111 Abs. 1 OWiG	100,00 €
53	Belästigung der Allgemeinheit (z.B. Urinieren)	§ 118 Abs. 1 OWiG	50,00 €

Anlage 3

Erklärung gegenüber dem Land NRW über den Haftungsausschluss

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jegliche vertragliche und außervertragliche Haftung, die der Stadt, der Kraftfahrzeugführerin oder dem Kraftfahrzeugführer oder einer mitfahrenden Person aus Anlass meiner Mitfahrt am __.__.__ (Datum) in einem Dienstkraftfahrzeug mir oder anderen berechtigten Personen wie insbesondere meinen Angehörigen gegenüber erwachsen könnte, ausgeschlossen ist; dies gilt nicht

a) für Schäden aus der Verletzung meines Lebens, meines Körpers oder meiner Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes NRW beruhen und

b) für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Münster beruhen.

_____, den _____20____

_____

(Unterschrift)

Tagesprotokoll Kommunaler Ordnungsdienst

Datum: _____ Dienstzeit: von _____ bis _____ Uhr

Streife: _____ Streifenzeit: von _____ bis _____ Uhr

Streifenführer: _____ Streifenzeit: von _____ bis _____ Uhr

Anzahl	Zeit		
		5.01.001	Bürgergespräche
		5.01.005	Randgruppen (Kontaktauf. zu Bettlern, Obdachlosen)
		5.01.020	Streifengänge / Präsenz Innenstadt
		5.01.025	Streifengänge / sonstige
		5.01.030	Wochenmärkte, Präsenz
		5.01.031	Senddienst, Präsenz, Einmessung
		5.01.033	Weihnachtsmärkte, Präsenz
		5.01.035	1. Mai, Einsätze, Planung
		5.01.037	Stadtfest, Einsätze, Planung
		5.01.039	Sonstige Veranstaltungen, Einsätze, Planung
		5.01.040	Ortstermine (Kont. Sturmschäden, Überwachungsk.)
		5.01.050	Präsenz ÖPNV
		5.01.100	Identitätsfeststellungen
		5.01.110	Personalienverweigerungsanzeigen
		5.01.120	Mündliche Platzverweisungen
		5.01.130	Ruhestörungen
		5.01.140	Sondermaßnahmen nach §14 OBG
		5.01.150	§ 118 OWIG
		5.01.160	Sicherstellungen
		5.01.170	Wildes Plakatieren
		5.01.180	Schulzuführungen
		5.01.190	Betreuerunterstützungen
		5.01.200	Nachlasssicherungen
		5.01.210	Zeugen für Kripo/Zoll/Steuerfahndung
		5.01.220	Radfahrer in den Fußgängerzonen
		5.01.230	Verkehrsordnungswidrigkeiten
		5.01.240	Abschleppmaßn., Märkte, eingeleitete Maßnahmen
		5.01.245	Abschleppmaßn., eingelei. außerhalb d. Märkte
		5.01.250	Wochenmärkte, Hunde, mündliche Verwarnungen
		5.01.255	Wochenmärkte, Hunde, mit Bußgelder
		5.01.260	Wochenmärkte, Fahrräder, mündliche Verwarnungen
		5.01.265	Wochenmärkte, Fahrräder, mit Bußgelder
		5.01.300	Sondernutzungen, Kontrollen
		5.01.315	Nichtraucherschutzgesetz, Kontrollen
		5.01.320	Kinderspielplätze, Kontrollen
		5.01.325	Schulgelände, Kontrollen
		5.01.330	Grünanlagen, Kontrollen
		5.01.335	Steiner See, Kontrollen
		5.01.400	Spielhallen, Kontrollen
		5.01.410	Taxenkontrollen, zivil
		5.01.415	Taxenkontrollen, uniformiert
		5.01.450	LHG Kontrollen, zivil
		5.01.455	LHG Kontrollen, uniformiert
		5.01.500	Illegale Abfallentsorgung, zivil
		5.01.505	Illegale Abfallentsorgung, uniformiert
		5.01.550	Alkohol auf Spielplatz
		5.01.555	Alkoholteststreifen, Anzahl der einge. Teststreifen
		5.01.560	Anzahl der durchgeführten Ermittlungsaufträge
		5.01.999	Ermittlungsbüro

Bemerkungen:

Unterschrift: